

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN

**Ausbildung in der
Steuerverwaltung
Bundeseinheitliche
Vorschriften**

*StBAG
StBAR
StBAPO*

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN

Ausbildung in der Steuerverwaltung

Bundeseinheitliche Vorschriften

Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz
(StBAG)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten
(StBAPO)

Ausbildungsrichtlinien
für die Steuerbeamtinnen und -beamten
(StBAR)

Vorwort

Das Handbuch enthält die für die Ausbildung in der Steuerverwaltung geltenden bundeseinheitlichen Vorschriften des Ausbildungsgesetzes, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und der Ausbildungsrichtlinien.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschließen ausgehend von den genannten Regelungen die Stoffgliederungspläne, in denen die Lerninhalte für die Lehrveranstaltungen ausgewiesen sind. Auf Grundlage der Stoffgliederungspläne werden Lehrpläne und Gestaltungspläne aufgestellt.

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und der Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildung ist ein Ausschuss gebildet worden, in dem das Bundesministerium der Finanzen und die zuständigen obersten Landesbehörden vertreten sind (Koordinierungsausschuss).

Inhalt

- A. Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG)
- B. Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO)
- C. Ausbildungsrichtlinien
für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAR)

A.
Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz
(StBAG)

Der auf den folgenden Seiten abgedruckte Wortlaut des StBAG beruht auf der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Einfacher Dienst
§ 3	Mittlerer Dienst
§ 4	Gehobener Dienst
§ 5	Höherer Dienst
§ 6	Aufstieg in höhere Laufbahnen
§ 7	Bundesfinanzakademie
§ 8	Ausbildungs- und Prüfungsordnung
§ 9	Übergangsvorschriften
§ 10	(weggefallen)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Ausbildung der Beamten der Steuerverwaltung der Länder.

(2) Nach diesem Gesetz bestimmen sich in der Steuerverwaltung der Länder auch

1. die Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahnbewerber des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes,
2. der Aufstieg in höhere Laufbahnen,
3. die Einführung der Beamten in die Aufgaben ihrer Laufbahnen und
4. die Fortbildung der Beamten.

(3) Auch wenn die Länder die in Absatz 2 Nummer 1 bezeichneten Laufbahngruppen durch landesrechtliche Regelungen zusammenfassen oder

abweichend bezeichnen, richten sich die Eingangsvoraussetzungen für die Beamtinnen und Beamten der Steuerverwaltung hinsichtlich ihrer Vorbildung und Ausbildung nach diesem Gesetz. Für die berufliche Entwicklung innerhalb zusammengefasster Laufbahngruppen gilt § 6 entsprechend.

§ 2

Einfacher Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate; in dieser Zeit werden die Anwärter praktisch ausgebildet. Er kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(4) Eine Prüfung ist nicht abzulegen.

§ 3

Mittlerer Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist. In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes kann ebenfalls eingestellt werden, wer

1. einen mit mindestens gutem Erfolg erreichten Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
2. eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nachweist.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre; davon entfallen acht Monate auf eine fachtheoretische Ausbildung an einer Bildungsstätte für Steuerbeamte. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Wer die Laufbahnprüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen. Die erworbene

Laufbahnbefähigung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung Finanzwirt/Finanzwirtin zu führen.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können bis zu sechs Monate angerechnet werden

1. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit bei Angestellten, wenn sie mindestens fünf Jahre in der Steuerverwaltung mit Aufgaben beschäftigt waren, die denen von Beamten des mittleren Dienstes entsprechen,
2. Zeiten einer anderen fünf Jahre übersteigenden beruflichen Tätigkeit, bei der für die Ausbildung förderliche praktische und theoretische Kenntnisse erworben worden sind.

Eine Anrechnung auf die fachtheoretische Ausbildung ist ausgeschlossen.

§ 4 Gehobener Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre; § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Er vermittelt den Beamten in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von 21 Monaten Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben. Nach mindestens vier, höchstens sechs Monaten Fachstudien ist eine Zwischenprüfung abzulegen; der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Wer eine Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Hochschule, das geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu zwölf Monaten angerechnet werden. In den Fällen des Satzes 1 ist die Zwischenprüfung nicht abzulegen, wenn der Beamte das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5 Höherer Dienst

(1) Als Beamter der Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. ein mindestens dreijähriges, durch eine Prüfung abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft oder der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften an einer Hochschule,
2. einen Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und
3. die Ablegung einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung

nachweist. Abweichend von Satz 1 kann die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes auch durch einen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes erworben werden. Auf die Ausbildung nach Satz 1 oder Satz 2 kann nach Maßgabe des § 5c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.

(2) Die Beamten sind in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung einzuführen. Die Einführungszeit beträgt zwölf Monate. Sie besteht aus ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt dreimonatiger Dauer und einer praktischen Einweisung. Bei Nachweis von zusätzlichen, die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 ergänzenden, steuerfachlichen Qualifikationen kann die praktische Einweisung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen angemessen verkürzt werden. Eine Verkürzung der ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie kann bei Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 4 mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen vorgenommen werden. Während der praktischen Einweisung ist eine Verringerung der Arbeitszeit nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich; in diesen Fällen kann die praktische Einweisungszeit angemessen verlängert werden. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle stellt den erfolgreichen Abschluss der Einführung fest.

(3) In Fortführung der ergänzenden Studien nehmen die Beamten des höheren Dienstes in den ersten zwölf Monaten nach erfolgreichem Abschluss der Einführung an Lehrveranstaltungen von insgesamt einmonatiger Dauer an der Bundesfinanzakademie

teil. Die weitere Fortbildung aller Beamten des höheren Dienstes wird durch regelmäßige Lehrveranstaltungen an der Bundesfinanzakademie gefördert.

(4) Die landesrechtlichen Vorschriften über Bewerber besonderer Fachrichtungen und andere Bewerber bleiben unberührt.

§ 6

Aufstieg in höhere Laufbahnen

(1) Der Aufstieg von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes in die nächsthöhere Laufbahn richtet sich nach landesrechtlichen Vorschriften. Beamte des einfachen Dienstes werden nach Absatz 2, Beamte des mittleren Dienstes nach Absatz 3 in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) Die Einführungszeit der zur Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassenen Beamten dauert zwei Jahre; davon entfallen acht Monate auf eine fachtheoretische Ausbildung an einer Bildungsstätte für Steuerbeamte. Die Einführungszeit kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden. Sie kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften verkürzt werden, wenn der Beamte bereits Kenntnisse erworben hat, die für die neue Laufbahn gefordert werden. Die Einführung schließt mit der Laufbahnprüfung ab. § 3 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Einführungszeit der zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassenen Beamten dauert drei Jahre; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sie kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften verkürzt werden, wenn der Beamte bereits Kenntnisse erworben hat, die für die neue Laufbahn gefordert werden. Die Einführungszeit vermittelt den Beamten in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind. § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Nach mindestens vier, höchstens sechs Monaten Fachstudien ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die Einführung schließt mit der Laufbahnprüfung ab; § 4 Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Landesrechtliche Vorschriften über andere Arten des Aufstiegs von Beamten der Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes bleiben unberührt.

(5) Der Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes in die Laufbahn des höheren Dienstes richtet sich nach landesrechtlichen Vorschriften.

§ 7

Bundesfinanzakademie

(1) Der Bund unterhält zur Durchführung der ergänzenden Studien sowie zur Fortbildung der Beamten des höheren Dienstes der Steuerverwaltung der Länder eine Bundesfinanzakademie.

(2) Bei der Entwicklung von bundeseinheitlichen Fortbildungsmaßnahmen zu Themen von grundsätzlicher Bedeutung wirken die Bundesfinanzakademie und die Länder zusammen.

§ 8

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Das Bundesministerium der Finanzen erlässt mit Zustimmung des Bundesrates zur Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen der Steuerbeamten; darin sind auch Bestimmungen zu treffen über

1. Gliederung des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit,
2. Gestaltung der praktischen Ausbildung und der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften sowie der Einführung und der Einweisung,
3. Gestaltung und Inhalte der in diesem Gesetz vorgesehenen fachtheoretischen Ausbildung und Studien,
4. die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit (§ 6) aus besonderem Grund,
5. die Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren,
6. die berufspädagogische Förderung der Lehrenden,
7. die Bildung, die Aufgaben und das Verfahren eines aus einem Vertreter des Bundesfinanzministeriums als Vorsitzendem und je einem Vertreter der obersten Landesbehörden bestehenden Ausschusses zur gleichmäßigen Durchführung der

Ausbildung, der Fortbildung und der Prüfungen einschließlich der Zwischenprüfungen,

8. Tagungen für die Ausbildungsreferenten und die Leiter der Bildungsstätten für Steuerbeamte.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Auf den Vorbereitungsdienst und die Einführungszeit in der Laufbahn des gehobenen Dienstes, die vor dem 1. Juli 2002 begonnen haben, sind § 4 Absatz 2 Satz 3 bis 5 und § 6 Absatz 3 Satz 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2002 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) § 5 Absatz 5 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2002 geltenden Fassung gilt letztmals für bis zu diesem Datum vorgenommene Einstellungen.

(3) § 6 Absatz 6 und 7 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2002 geltenden Fassung gilt letztmals für Beamte, die bis zu diesem Datum in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet versetzt worden sind.

(4) § 6 Absatz 8 in der bis zum 1. Juli 2002 geltenden Fassung gilt letztmals für Beamte, die bis zu diesem Datum aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet versetzt worden sind.

B.
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten
(Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung- StBAPO)

Der auf den folgenden Seiten abgedruckte Wortlaut der StBAPO beruht auf der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 2019 (BGBl. I S. 171) geändert worden ist.

Inhaltsübersicht

Teil 1
Ausbildung
Abschnitt 1
Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Ziele des Vorbereitungsdienstes
- § 2 Ausbildungsstellen
- § 3 Auszubildende
- § 4 Lehrende
- § 5 Ausbildungsplan, Beurteilung
- § 6 Bewertung der Leistungen
- § 7 Arbeitsanleitungen
- § 8 Ausbildungsarbeitsgemeinschaften
- § 9 Unterrichts- und Studienpläne, Stoffgliederungspläne, Lehrpläne
- § 10 Übungen und Seminare
- § 11 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Anrechnung
- § 12 Zulässigkeit von Abweichungen und Änderungen, Urlaub

Abschnitt 2
Laufbahn des einfachen Dienstes

- § 13 Vorbereitungsdienst

Abschnitt 3
Laufbahn des mittleren Dienstes

- § 14 Ausbildungsabschnitte
- § 15 Fachtheoretische Ausbildung
- § 16 Berufspraktische Ausbildung

Abschnitt 4
Laufbahn des gehobenen Dienstes

- § 17 Gliederung des Studiengangs
- § 18 Allgemeine Grundsätze für die Fachstudien
- § 19 Studienfächer, Unterrichtsstunden und Mindeststunden
- § 20 (weggefallen)
- § 21 (weggefallen)
- § 22 (weggefallen)
- § 23 (weggefallen)
- § 24 Berufspraktische Studienzeiten

Teil 2
Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes

- § 25 Ziel der Einführung
- § 26 Einführungsabschnitte
- § 27 Studien an der Bundesfinanzakademie
- § 28 Allgemeine Grundsätze für die praktische Einweisung
- § 29 Durchführung der praktischen Einweisung
- § 30 Abschluss der Einführung

Teil 3
Aufstieg

- § 31 Aufstieg in den mittleren und den gehobenen Dienst
- § 32 Aufstieg in den höheren Dienst

Teil 4
Prüfungen

- § 33 Allgemeines
- § 34 Prüfungsausschüsse
- § 35 Durchführung der Prüfungen
- § 36 Ordnungsverstöße
- § 37 Säumnis, Verhinderung, Rücktritt
- § 38 Schriftliche Prüfung
- § 39 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 40 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 41 Ergebnis der Zwischenprüfung
- § 42 Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung
- § 43 Zulassung zur mündlichen Prüfung

- § 44 Mündliche Prüfung
- § 45 Ergebnis der Laufbahnprüfung
- § 46 Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung
- § 47 Wiederholung von Prüfungen
- § 48 Niederschrift über die Laufbahnprüfung
- § 49 Fehlerberichtigung

Teil 5
Einheitlichkeit im Bildungs- und Prüfungswesen

- § 50 Koordinierungsausschuss

Teil 6
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 51 Personalvertretung
- § 52 Mitwirkung im Hochschulbereich
- § 53 Übergangsregelung

Anlagen

Anlage 1 Plan für die praktische Ausbildung
(zu § 5 Absatz 1 Satz 1) (mittlerer/gehobener Dienst)

Anlage 2 Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung
(zu § 5 Absatz 2 Satz 1) (mittlerer Dienst)

Anlage 3 Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten
(zu § 5 Absatz 2 Satz 1) (gehobener Dienst)

Anlage 4 Fächer/Mindeststunden in der fachtheoretischen
(zu § 15 Absatz 1 Satz 2) Ausbildung (mittlerer Dienst)

Anlage 5 Teilbeurteilung der Leistungen im ersten Teilabschnitt der
(zu § 15 Absatz 3) fachtheoretischen Ausbildung (mittlerer Dienst)

Anlage 6 Teilbeurteilung der Leistungen im zweiten Teilabschnitt der
(zu § 15 Absatz 3) fachtheoretischen Ausbildung / Abschließende Beurteilung
der Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung
(mittlerer Dienst)

<u>Anlage 7</u> (zu § 18 Absatz 10)	Teilbeurteilung der Leistungen im Grundstudium bis zur Zwischenprüfung (gehobener Dienst)
<u>Anlage 8</u> (zu § 18 Absatz 10 Satz 1 und Absatz 11 Nummer 1)	Beurteilung der Leistungen im Grundstudium (gehobener Dienst)
<u>Anlage 9</u> (zu § 18 Absatz 10 Satz 1 und Absatz 11 Nummer 2)	Beurteilung der Leistungen im Hauptstudium (gehobener Dienst)
<u>Anlage 10</u> (zu § 19)	Studienfächer, Unterrichtsstunden, Mindeststunden (gehobener Dienst)
<u>Anlage 11</u> (zu § 42 Absatz 1)	Mitteilung über das Ergebnis der Zwischenprüfung (gehobener Dienst)
<u>Anlage 12</u> (zu § 42 Absatz 2 und § 46 Absatz 2)	Prüfungszeugnis (mittlerer/gehobener Dienst)
<u>Anlage 13</u> (zu § 43 Absatz 1 und § 45 Absatz 1)	Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung (mittlerer Dienst)
<u>Anlage 14</u> (zu § 43 Absatz 1 und § 45 Absatz 1)	Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung (gehobener Dienst)
<u>Anlage 15</u> (zu § 43 Absatz. 4)	Mitteilung über die Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung (mittlerer Dienst)
<u>Anlage 16</u> (zu § 43 Absatz 4)	Mitteilung über die Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung (gehobener Dienst)
<u>Anlage 17</u> (zu § 46 Absatz 3)	Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (mittlerer Dienst)

Anlage 18
(zu § 46 Absatz 3)

Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung
(gehobener Dienst)

Anlage 19
(zu § 48)

Niederschrift über die Laufbahnprüfung
(mittlerer Dienst)

Anlage 20
(zu § 48)

Niederschrift über die Laufbahnprüfung
(gehobener Dienst)

Teil 1 **Ausbildung**

Abschnitt 1 **Gemeinsame Vorschriften**

§ 1 **Ziele des Vorbereitungsdienstes**

(1) Im Vorbereitungsdienst werden die Beamtinnen und Beamten auf ihre Verantwortung im freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet. Ihre Ausbildung führt sie zur Berufsbefähigung. Diese umfasst insbesondere die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten, angemessene methodische und soziale Kompetenzen sowie Verständnis für wirtschaftliche und internationale Zusammenhänge. Dabei sind die Entwicklungen und die sich wandelnden Anforderungen in Staat und Gesellschaft zu berücksichtigen.

(2) Die Ziele des Vorbereitungsdienstes bestimmen die Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie die Arbeiten, die den Beamtinnen und Beamten während der berufspraktischen Ausbildung übertragen werden. Eine Beschäftigung lediglich zur Entlastung anderer ist unzulässig.

(3) Die Beamtinnen und Beamten sind zum Selbststudium verpflichtet.

§ 2

Ausbildungsstellen

(1) Die fachtheoretische Ausbildung für den mittleren Dienst wird an Landesfinanzschulen oder an gleichstehenden Bildungsstätten der Verwaltung durchgeführt.

(2) Die Fachstudien für den gehobenen Dienst finden an Fachhochschulen der Verwaltung oder an gleichstehenden Bildungsstätten der Verwaltung statt. Die Dienstaufsicht wird von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) oder im Einvernehmen mit ihr ausgeübt. Die Fachaufsicht obliegt der obersten Landesbehörde. Ist die Fachhochschule in Fachbereiche gegliedert, gelten die Sätze 2 und 3 für den Fachbereich, dem die Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten obliegt.

(3) Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung (§ 16) und der berufspraktischen Studienzeiten (§ 24) weist die zuständige Landesfinanzbehörde die Beamtinnen und Beamten bestimmten Finanzämtern (Ausbildungsfinanzämter) zur praktischen Ausbildung zu. Die praktische Ausbildung in der Veranlagung (§ 16 Absatz 3, § 24 Absatz 2) soll auch in dafür bestimmten Arbeitsgebieten "Ausbildung" stattfinden. Die praktische Ausbildung wird von Ausbildungsarbeitsgemeinschaften begleitet, die an Finanzämtern, an den Bildungsstätten für Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte oder an besonderen Einrichtungen stattfinden.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Ausbildungsstellen arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften zusammen.

§ 3

Ausbildende

(1) Bei jeder Oberfinanzdirektion oder bei der Landesfinanzbehörde, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt, ist eine Beamtin zur Ausbildungsreferentin oder ein Beamter zum Ausbildungsreferenten zu bestellen.

(2) Die zuständige Landesfinanzbehörde bestellt bei jedem Ausbildungsfinanzamt nach Anhörung der Vorsteherin oder des Vorstehers eine Beamtin zur Ausbildungsleiterin oder einen Beamten zum Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher unmittelbar unterstellt.

(3) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten beim Finanzamt. Sie oder er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung jeder Beamtin und jedes Beamten zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben ist die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter von den übrigen Dienstgeschäften angemessen zu entlasten. Die Verantwortlichkeit der Vorsteherin oder des Vorstehers für die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten bleibt unberührt.

(4) Die Vorsteherin oder der Vorsteher bestimmt auf Vorschlag der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters die Beschäftigten, denen die Beamtinnen und Beamten zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. Sie sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamtinnen und Beamten in ihrem Bereich verantwortlich; ihnen dürfen nicht mehr Beamtinnen und Beamte zugewiesen werden, als sie zuverlässig ausbilden können.

(5) Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen berufspädagogischen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit für diese Aufgaben geeignet ist.

§ 4

Lehrende

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestellt die Lehrenden an den Bildungseinrichtungen (§ 2 Absatz 1 und 2). Abweichend von Satz 1 kann die Bestellung auch durch die nach Landesrecht zuständige Stelle im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde vorgenommen werden.

(2) Zu Lehrenden an einer Bildungseinrichtung für Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte können nur Personen bestellt werden, die hierzu pädagogisch und fachlich geeignet sind; hauptamtlich Lehrende sollen berufspädagogisch geschult sein. Der Nachweis der fachlichen Eignung ist grundsätzlich dann erbracht, wenn die oder der Lehrende eine mindestens vierjährige der Lehraufgabe förderliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, davon bei der Lehrtätigkeit in einem Steuerfach mindestens zwei Jahre in der Steuerverwaltung. Für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrende können Ausnahmen zugelassen werden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen für die Berufung von Lehrenden an Fachhochschulen oder gleichstehenden Bildungsstätten (§ 2 Absatz 2) bleiben unberührt.

(3) Die Lehrenden sind ungeachtet der Pflicht zur eigenen Fortbildung berufspädagogisch und fachlich zu fördern. Hauptamtlich Lehrende haben nach

mehrfähriger ununterbrochener Lehrtätigkeit eine praktische Tätigkeit in der Steuerverwaltung wahrzunehmen.

§ 5

Ausbildungsplan, Beurteilung

(1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter stellt für jede Beamtin und jeden Beamten einen Plan für die praktische Ausbildung (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 und § 24 Absatz 1 Nummer 1) nach der Anlage 1 auf; eine Abschrift des Plans ist der Beamtin oder dem Beamten auszuhändigen. Abweichend vom Ausbildungsplan darf eine Beamtin oder ein Beamter nur nach Anhörung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters eingesetzt werden.

(2) Spätestens vor Beginn des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung beurteilt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Beamtin oder den Beamten auf schriftlichen Vorschlag der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters nach der Anlage 2 oder 3. Dabei sind die Stellungnahmen der Beschäftigten, denen die praktische Ausbildung und die Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften oblagen, zu berücksichtigen. Die Beurteilung schließt mit einer vollen Punktzahl und einer Note gemäß § 6 ab. Sie ist der Beamtin oder dem Beamten bekanntzugeben und mit ihr oder ihm zu besprechen.

§ 6

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen der Beamtin oder des Beamten sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 und 14 Punkte = sehr gut

(1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

13 bis 11 Punkte = gut

(2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

10 bis 8 Punkte = befriedigend

(3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;

7 bis 5 Punkte = ausreichend

(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

4 bis 2 Punkte = mangelhaft

(5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

1 und 0 Punkte = ungenügend

(6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Note "ausreichend" darf nur erteilt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt; bei Leistungstests kann hiervon abgewichen werden.

(3) Durchschnittspunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 13,50	bis	15 Punkte	= sehr gut;
von 11	bis	13,49 Punkte	= gut;
von 8	bis	10,99 Punkte	= befriedigend;
von 5	bis	7,99 Punkte	= ausreichend;
von 2	bis	4,99 Punkte	= mangelhaft;
von 0	bis	1,99 Punkte	= ungenügend.

(4) Die Endpunktzahlen bei der Zwischenprüfung und bei den Laufbahnprüfungen entsprechen folgenden Prüfungsgesamtnoten:

von 540	bis	600 Punkte	= sehr gut;
von 440	bis	539,99 Punkte	= gut;
von 320	bis	439,99 Punkte	= befriedigend;
von 200	bis	319,99 Punkte	= ausreichend;
von 80	bis	199,99 Punkte	= mangelhaft;
von 0	bis	79,99 Punkte	= ungenügend.

§ 7 Arbeitsanleitungen

Für die praktische Ausbildung sind unter Beteiligung der Bildungseinrichtungen (§ 2 Absatz 1 und 2) Anleitungen aufzustellen. Die Anleitungen legen schwerpunktmäßig die Inhalte der Ausbildung in denjenigen Arbeitsgebieten fest, mit denen sich die Beamtin oder der Beamte vertraut machen muss. Die Anleitungen werden ihr oder ihm ausgehändigt.

§ 8 Ausbildungsarbeitsgemeinschaften

Die Beamtin oder der Beamte nimmt während der berufspraktischen Ausbildung an Ausbildungsarbeitsgemeinschaften teil. Diese dienen dem Zweck, die bis dahin fachtheoretisch und berufspraktisch vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten zu verknüpfen und zu üben; dabei sollen insbesondere die Automation des steuerlichen Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens sowie praxisorientierte Arbeits- und Entscheidungstechniken bei der Veranlagung von Steuern behandelt werden.

§ 9 Unterrichts- und Studienpläne, Stoffgliederungspläne, Lehrpläne

(1) Die Lehrveranstaltungen während des Vorbereitungsdienstes richten sich für den mittleren Dienst nach Unterrichts- und für den gehobenen Dienst nach Studienplänen. Diese Pläne legen die Fächer mit Stundenzahlen und die schriftlichen Lernerfolgskontrollen (§ 15 Absatz 2 und § 18 Absatz 7) nach Maßgabe dieser Verordnung fest.

(2) Zur Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten stellt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden Stoffgliederungspläne auf, die einheitliche Lerninhalte für die Lehrveranstaltungen innerhalb der Fachstudien und für die fachtheoretische Ausbildung an den Landesfinanzschulen sowie für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften ausweisen.

(3) Auf der Grundlage der Stoffgliederungspläne werden Lehrpläne und für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften Gestaltungspläne aufgestellt. Lehrpläne und Gestaltungspläne bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde.

§ 10 Übungen und Seminare

(1) Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Übungen durchzuführen.

(2) Während der Fachstudien sind Übungen und Seminare zu veranstalten. Die Beamtin oder der Beamte muss zwischen verschiedenen Seminaren wählen können.

(3) Für die Übungen gilt § 8 Satz 2 entsprechend. In den Seminaren werden ausgewählte Themen einzelner Fachgebiete unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden behandelt.

§ 11 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Anrechnung

(1) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall verlängert werden, wenn die Beamtin oder der Beamte aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, das Ziel eines Ausbildungsabschnitts oder eines Teils des Studiengangs voraussichtlich nicht erreichen wird. Hat sie oder er die berufspraktische Ausbildung oder die berufspraktischen Studienzeiten um insgesamt mehr als einen Monat, einen Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung oder einen Teil der Fachstudien um mehr als drei Wochen unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst verlängert werden, wenn die Beamtin oder der Beamte das Versäumte nicht nachholen kann oder nicht hinreichend ausgebildet erscheint. Bei einer Unterbrechung eines Teilabschnitts der fachtheoretischen Ausbildung oder eines Teils der Fachstudien um mehr als drei Wochen schlägt die zuständige Bildungseinrichtung vor, ob die Beamtin oder der Beamte die unterbrochene Ausbildung fortsetzen oder an das Ausbildungsfinanzamt zurückkehren soll.

(2) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes kann darauf ausgerichtet werden, dass die Beamtin oder der Beamte zusammen mit den Beamtinnen und Beamten, die später eingestellt worden sind, die Ausbildung fortsetzen und die Laufbahnprüfung ablegen kann. Soweit Ausbildungsabschnitte oder Teile des Studiengangs ganz oder teilweise wiederholt werden, werden für die Ermittlung der Prüfungsergebnisse die neu abgegebenen Beurteilungen zugrunde gelegt.

(3) Werden auf die berufspraktische Ausbildung Zeiten einer beruflichen Tätigkeit angerechnet, so sind einzelne Ausbildungsteilabschnitte dem Ausbildungsstand der Beamtin oder des Beamten entsprechend zu kürzen. Die Anrechnung kann widerrufen werden, wenn das Ausbildungsziel gefährdet erscheint.

(4) Werden auf den Vorbereitungsdienst Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Hochschule oder an einer Fachhochschule angerechnet, so sind einzelne Teile der Fachstudien oder Teilabschnitte der berufspraktischen Ausbildung entsprechend zu kürzen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidung trifft jeweils die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle; in den Fällen des Absatzes 1 ist die Beamtin oder der Beamte vorher zu hören.

§ 12

Zulässigkeit von Abweichungen und Änderungen, Urlaub

(1) Abweichungen von den Unterrichts- und Studienplänen, den Stoffgliederungsplänen sowie den Lehrplänen und von der zeitlichen Aufgliederung der berufspraktischen Ausbildung sind zulässig, wenn sie der Anpassung der Ausbildung an die veränderten Verhältnisse dienen oder im Interesse einer sinnvollen Ausbildung erforderlich erscheinen. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Koordinierungsausschuss (§ 50) vor der Abweichung zu hören.

(2) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte, der Ausbildungsteilabschnitte und der Teile des Studiengangs kann im Einzelfall aus wichtigen dienstlichen oder privaten Gründen geändert werden.

(3) Versäumte Aufsichtsarbeiten müssen nicht nachgeholt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die Säumnis nicht zu vertreten hat und eine ausreichende Grundlage für eine Beurteilung ihrer oder seiner Leistungen vorliegt.

(4) Während der Ausbildung des mittleren Dienstes darf Urlaub zu Erholungszwecken nicht zu Lasten der fachtheoretischen Ausbildung gewährt werden. Während der Ausbildung des gehobenen Dienstes ist der Anspruch auf Urlaub zu Erholungszwecken anteilig auf die Fachstudien und die berufspraktische Studienzeit zu verteilen. Tage, an denen keine Lehrveranstaltungen an den Bildungseinrichtungen stattfinden, werden auf den Urlaubsanspruch angerechnet; dies gilt auch für die Ausbildung des mittleren Dienstes.

Abschnitt 2

Laufbahn des einfachen Dienstes

§ 13

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst eine sechsmonatige Einführung in das Aufgabengebiet des einfachen Dienstes. In dieser Zeit soll die Beamtin oder der Beamte die Aufgaben des einfachen Dienstes der Steuerverwaltung kennenlernen und mit dem Aufbau der Verwaltung sowie in Grundzügen mit den Pflichten und Rechten einer Beamtin oder eines Beamten vertraut gemacht werden.

(2) Nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes stellt die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte fest, ob das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht worden ist.

(3) Die §§ 4 bis 10, § 11 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 sowie § 12 sind nicht anzuwenden.

Abschnitt 3

Laufbahn des mittleren Dienstes

§ 14

Ausbildungsabschnitte

Der zweijährige Vorbereitungsdienst umfasst

1. eine achtmonatige fachtheoretische Ausbildung, die in zwei Teilabschnitte aufgeteilt wird; der erste Teilabschnitt dauert drei Monate und soll möglichst bald nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst beginnen; der zweite Teilabschnitt kann geteilt werden, wobei drei Monate der Laufbahnprüfung unmittelbar vorangehen sollen, und
2. eine berufspraktische Ausbildung.

§ 15

Fachtheoretische Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung vermittelt neben der Fachkompetenz die methodische und die soziale Kompetenz. Sie umfasst die in der Anlage 4 aufgeführten Fächer und Mindeststunden. Die Gesamtstundenzahl in den Lehrveranstaltungen

beträgt mindestens 800. Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen besteht aus Übungen, die teilweise fächerübergreifend zu gestalten sind.

(2) Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Aufsichtsarbeiten zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu drei Stunden. Im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung ist aus jedem Gebiet der schriftlichen Prüfung (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) mindestens eine dreistündige Aufsichtsarbeit zu fertigen. § 35 Absatz 3, § 36 Absatz 1 und 4, § 38 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 39 Absatz 1 bis 4 und § 40 Absatz 1 und 3 Satz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des Prüfungsausschusses die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet.

(3) Nach Beendigung des ersten Teilabschnitts der fachtheoretischen Ausbildung beurteilen die Lehrenden die Leistungen der Beamtin oder des Beamten nach der Anlage 5, nach Beendigung des zweiten Teilabschnitts nach der Anlage 6 (Teilbeurteilungen). Aus diesen Teilbeurteilungen wird nach der Anlage 6 die abschließende Beurteilung für die gesamte fachtheoretische Ausbildung gebildet. Hierzu werden die Durchschnittspunktzahlen der Teilbeurteilungen mit der Anzahl der Monate, die jeder Teilabschnitt gedauert hat, vervielfältigt und zusammengezählt; die Summe wird durch acht geteilt. Aus der abschließenden Beurteilung ergibt sich die Note für die fachtheoretische Ausbildung. Teilbeurteilungen und abschließende Beurteilung für die fachtheoretische Ausbildung sind der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.

§ 16

Berufspraktische Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung umfasst

1. eine praktische Ausbildung, die im Besonderen der Einübung in die steuerliche Praxis dient und zu selbständiger Tätigkeit anleitet, und
2. Ausbildungsarbeitsgemeinschaften.

(2) In der berufspraktischen Ausbildung soll die Beamtin oder der Beamte lernen, die Aufgaben des mittleren Dienstes unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit sowie der Grundsätze des methodischen und sozialen Handelns selbständig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie oder er ist umfassend in die verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge einzuweisen und anhand typischer Fälle

in der Technik der Sachverhaltsermittlung und Rechtsanwendung auszubilden. Sie oder er soll an Verhandlungen und Dienstbesprechungen teilnehmen.

(3) Die praktische Ausbildung findet mindestens 36 Wochen in der Veranlagung statt und im Übrigen nach Regelung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

(4) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfassen mindestens 100 Stunden.

Abschnitt 4

Laufbahn des gehobenen Dienstes

§ 17

Gliederung des Studiengangs

(1) Der Studiengang umfasst Fachstudien in einem Grund- und Hauptstudium von 21 Monaten Dauer und berufspraktische Studienzeiten von 15 Monaten Dauer.

(2) Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit. Die berufspraktischen Studienzeiten sind inhaltlich mit den Fachstudien (Grund- und Hauptstudium) zu verbinden.

(3) Das Grundstudium beginnt spätestens einen Monat nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst und dauert mindestens zwölf Monate; es kann geteilt werden. Nach mindestens vier, höchstens sechs Monaten Fachstudien findet eine Zwischenprüfung statt (§ 33 Absatz 2).

(4) Das Hauptstudium dauert mindestens sechs Monate; es kann geteilt werden.

§ 18

Allgemeine Grundsätze für die Fachstudien

(1) Die Lerninhalte der Fachstudien sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und anwendungsorientiert zu vermitteln.

(2) Die Studienfächer bestehen aus Pflichtfächern, Wahlpflichtveranstaltungen, Schwerpunktthemen und Fallstudien; dafür sind insgesamt mindestens 2 200 Stunden anzusetzen (Anlage 10). Wahlfächer können angeboten werden.

Die Wahl der Lehrveranstaltungsform (z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare) richtet sich nach den Studienzielen. Übungen sollen als solche ausgewiesen und durchgeführt werden.

(3) Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen ist fächerübergreifend zu gestalten. Lehrveranstaltungen zu Schwerpunktthemen sind stets fächerübergreifend zu gestalten.

(4) Für Wahlpflichtveranstaltungen sind mindestens 120 Stunden anzusetzen. Die Wahlpflichtveranstaltungen gliedern sich in zwei Bereiche (Nummern 9.1 und 9.2 der Anlage 10). Die Beamtinnen und Beamten müssen an Wahlpflichtveranstaltungen zu beiden Bereichen mit jeweils 60 Stunden teilnehmen.

(5) Für das Schwerpunktthema sind 30 Stunden im Hauptstudium anzusetzen (Nummer 10 der Anlage 10).

(6) Für die Fallstudien sind mindestens 35 Stunden anzusetzen (Nummer 11 der Anlage 10).

(7) Während des Grundstudiums ist vor der Zwischenprüfung aus jedem Gebiet dieser Prüfung (§ 38 Absatz 1 Nummer 2) mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. Im weiteren Verlauf des Grundstudiums sind Aufsichtsarbeiten in folgenden Fächern zu fertigen:

1. Abgabenrecht,
2. Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung,
3. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
4. Umsatzsteuer,
5. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung sowie
6. Privatrecht.

Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten während des Grundstudiums beträgt mindestens drei Stunden. Während des Hauptstudiums ist aus jedem Gebiet der Laufbahnprüfung (§ 38 Absatz 1 Nr. 3) mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden. Während des Grund- und Hauptstudiums können aus anderen Studienfächern (Anlage 10) weitere Aufsichtsarbeiten gestellt werden; die Bearbeitungszeit kann angemessen verkürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird. § 35 Absatz 3, § 36 Absatz 1 und 4, § 38 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 39 Absatz 1 bis 4 und § 40 Absatz 1 und 3 Satz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle

des Prüfungsausschusses die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet.

(8) Am Ende des Grundstudiums sind fünf Abschlussklausuren in den folgenden Fächern zu fertigen:

1. Abgabenrecht,
2. Umsatzsteuer,
3. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
4. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung sowie
5. Privatrecht.

Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei Stunden.

(9) Während des Hauptstudiums ist zu einem vorgegebenen Thema bis zu einem vorgegebenen Abgabetermin eine schriftliche Arbeit unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu fertigen.

(10) Vor der Zwischenprüfung sowie nach Beendigung des Grundstudiums und des Hauptstudiums beurteilen die Lehrenden die Leistungen der Beamtin oder des Beamten (Anlagen 7 bis 9). Aus diesen Beurteilungen, den Leistungen in den Abschlussklausuren im Grundstudium und der schriftlichen Arbeit werden die Studiennoten nach Absatz 11 gebildet. Beurteilungen und Studiennoten sind der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.

(11) Für die Ermittlung der Studiennote ist

1. für das Grundstudium die Summe zu bilden aus der vierfachen Durchschnittspunktzahl der Studienleistungen und der dreifachen Durchschnittspunktzahl der Abschlussklausuren und diese Summe durch sieben zu teilen (Anlagen 7 und 8) und
2. für das Hauptstudium die Summe zu bilden aus der fünffachen Durchschnittspunktzahl der Studienleistungen, der zweifachen Punktzahl der schriftlichen Arbeit sowie der Punkte des Schwerpunktthemas und diese Summe durch acht zu teilen (Anlage 9).

§ 19

Studienfächer, Unterrichtsstunden und Mindeststunden

Die Fachstudien vermitteln neben der Fachkompetenz die methodische und die soziale Kompetenz sowie das Verständnis für internationale Zusammenhänge. Sie umfassen die in Anlage 10 aufgeführten Studienfächer, Wahlpflichtveranstaltungen, das Schwerpunktthema und Fallstudien, die entsprechend dem dort aufgeführten zeitlichen Umfang im Grund- und Hauptstudium zu unterrichten sind.

§§ 20 bis 23

(weggefallen)

§ 24

Berufspraktische Studienzeiten

(1) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen

1. eine praktische Ausbildung, die im Besonderen der Einübung in die steuerliche Praxis dient und zu selbständiger Tätigkeit anleitet, und
2. Ausbildungsarbeitsgemeinschaften.

(2) Die praktische Ausbildung findet mindestens 36 Wochen in der Veranlagung einschließlich Außenprüfung (davon vier Wochen Bearbeitung von Rechtsbehelfen) und im Übrigen nach Regelung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle statt.

(3) In den berufspraktischen Studienzeiten soll die Beamtin oder der Beamte lernen, die Aufgaben des gehobenen Dienstes unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Grundsätze des methodischen und sozialen Handelns selbständig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie oder er ist anhand praktischer Fälle in der Technik der Sachverhaltsermittlung und der Rechtsanwendung auszubilden. Sie oder er soll die verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge, dabei insbesondere die Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung, kennen und nachvollziehen können. Sie oder er soll an Verhandlungen, Dienstbesprechungen und mindestens drei Außenprüfungen teilnehmen.

(4) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfassen mindestens 120 Stunden.

Teil 2

Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes

§ 25

Ziel der Einführung

Die Einführung bereitet die Beamtinnen und Beamten auf ihre künftigen Führungsaufgaben in der Steuerverwaltung vor und ergänzt ihre fachlichen Kenntnisse. Die hierfür erforderlichen Kompetenzen sind in Theorie und Praxis durch geeignete Bildungsangebote zu fördern. Während der Einführung ist den Beamtinnen und Beamten Gelegenheit zu eigenverantwortlicher und selbständiger Tätigkeit zu geben.

§ 26

Einführungsabschnitte

Die Einführung umfasst

1. ergänzende Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt dreimonatiger Dauer und
2. eine praktische Einweisung von neun Monaten beim Finanzamt und bei der Oberfinanzdirektion oder der Stelle, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt.

Die ergänzenden Studien sind in den ersten zwölf Monaten nach erfolgreichem Abschluss der Einführung durch Lehrveranstaltungen von insgesamt einmonatiger Dauer an der Bundesfinanzakademie fortzuführen. Erholungsurlaub darf nicht zu Lasten der ergänzenden und der fortführenden Studien gewährt werden.

§ 27

Studien an der Bundesfinanzakademie

(1) Die ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie bestehen aus drei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt soll spätestens nach Ablauf der ersten zwei Monate der Einführungszeit beginnen.

(2) Die ergänzenden und die fortführenden Studien vermitteln neben der Fachkompetenz die methodische, soziale, wirtschaftliche und internationale Kompetenz.

(3) Für die hauptamtlich Lehrenden an der Bundesfinanzakademie gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

§ 28

Allgemeine Grundsätze für die praktische Einweisung

(1) Für die praktische Einweisung sind die Oberfinanzdirektionen und die Finanzämter verantwortlich. Die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent bei der Oberfinanzdirektion überwacht und koordiniert die Einweisung in allen Abschnitten; ihr oder ihm obliegt die Leitung der praktischen Einweisung bei der Oberfinanzdirektion. Beim Finanzamt bestellt die Oberfinanzdirektion nach Anhörung der Vorsteherin oder des Vorstehers eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes, der die Beamtin oder den Beamten während der praktischen Einweisung anleitet und betreut. In Bundesländern ohne Oberfinanzdirektion tritt an deren Stelle jeweils die Landesbehörde, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt.

(2) Die Beamtin oder der Beamte hat sich in den einzelnen Arbeitsbereichen mit den wesentlichen Aufgaben, den Arbeitsabläufen und dem Zusammenwirken mit anderen Stellen der Behörde oder mit anderen Behörden vertraut zu machen.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Behörden, denen die Beamtin oder der Beamte zur praktischen Einweisung zugewiesen ist, äußern sich schriftlich über Eignung und fachliche Leistungen. Die Äußerungen sind der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.

§ 29

Durchführung der praktischen Einweisung

(1) Die Beamtin oder der Beamte wird während der praktischen Einweisung

1. in die Aufgaben des höheren Dienstes beim Finanzamt eingearbeitet und
2. mit den Aufgaben der Oberfinanzdirektion als Mittel- und Aufsichtsbehörde oder der Landesfinanzbehörde, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion als Mittel- und Aufsichtsbehörde wahrnimmt, bekannt gemacht.

(2) Die Beamtin oder der Beamte wird eingewiesen

1. beim Finanzamt 5 Monate,
davon:
 - a) mindestens 2 Monate in die Aufgaben der Veranlagung
 - b) 2 Monate in die Außenprüfung,
2. bei der Oberfinanzdirektion oder bei der Landesfinanzbehörde,
die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt,
in der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung 1 Monat.

Für weitere drei Monate ist der Beamtin oder dem Beamten ein geeignetes Sachgebiet zur selbstständigen Leitung unter Aufsicht der Beamtin oder des Beamten, die oder der nach § 28 Absatz 1 Satz 3 zuständig ist, zu übertragen.

(3) Während der Einweisungszeit beim Finanzamt hat die Vorsteherin oder der Vorsteher der Beamtin oder dem Beamten Einblick in die Leitung des Finanzamts zu geben.

(4) Die praktische Einweisung wird durch Arbeitsgemeinschaften und sonstige für die Einweisung förderliche Veranstaltungen ergänzt.

§ 30 **Abschluss der Einführung**

Der erfolgreiche Abschluss der Einführung wird von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Berücksichtigung der abgegebenen Äußerungen festgestellt. Die Einführung kann verlängert werden, wenn festgestellt wird, dass ihr Ziel innerhalb der regelmäßigen Einführungszeit nicht erreicht werden kann oder die Einführung nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Teil 3 Aufstieg

§ 31 Aufstieg in den mittleren und den gehobenen Dienst

Für die Einführungszeit gelten die §§ 1 bis 10, § 11 Absatz 1, 2 und 5, § 12 und die §§ 14 bis 24 entsprechend.

§ 32 Aufstieg in den höheren Dienst

Die inhaltliche Gestaltung der Einführung in die Aufgaben der Laufbahn des höheren Dienstes richtet sich nach Landesrecht. Die Einführung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Beamtin oder der Beamte die für die neue Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Teil 4 Prüfungen

§ 33 Allgemeines

(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für alle nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz abzulegenden Prüfungen (Absatz 2 und 3). Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 6.

(2) In der Zwischenprüfung (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) soll die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte zeigen, ob sie oder er nach ihren oder seinen Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet erscheint, den Studiengang für die Laufbahn des gehobenen Dienstes erfolgreich fortzusetzen. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(3) In der Laufbahnprüfung (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3) ist festzustellen, ob die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte die Ziele des Vorbereitungsdienstes (§ 1) oder der Einführung (§ 31) erreicht hat und nach dem Gesamtbild ihrer oder seiner Persönlichkeit für die angestrebte Laufbahn befähigt ist. Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Die Prüfungen sind auf das Verständnis des Erlernten und insbesondere die mündliche Prüfung auf die Prüfung der methodischen und sozialen Handlungsfähigkeit gerichtet; unter dieser Zielsetzung ist auch die Feststellung von Einzelkenntnissen in die Prüfungen einzubeziehen.

§ 34

Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, deren Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und bestellt deren Vorsitzende. Die Anzahl der Prüfungsausschüsse richtet sich nach dem Bedarf; mehrere Länder können gemeinsame Prüfungsausschüsse bilden. Lehrende an Bildungseinrichtungen für Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte (§ 4) sollen als Mitglieder der Prüfungsausschüsse an den Prüfungen teilnehmen.

(2) Einem Prüfungsausschuss für den mittleren Dienst gehören an:

1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender und
2. mindestens zwei Beamtinnen oder Beamte des höheren oder des gehobenen Dienstes als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Einem Prüfungsausschuss für den gehobenen Dienst gehören an:

1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender und
2. mindestens drei Beamtinnen oder Beamte des höheren oder des gehobenen Dienstes als Beisitzerinnen oder Beisitzer;

anstelle der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes können dem Prüfungsausschuss Professorinnen oder Professoren an Bildungseinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 angehören. Den Prüfungsausschüssen können auch andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes angehören, wenn sie dieselben fachlichen Voraussetzungen wie Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte des gehobenen oder höheren Dienstes erfüllen.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 35

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle angesetzt und organisatorisch geleitet. Ist die Durchführung der Prüfungen mehreren Prüfungsausschüssen übertragen, so ist dafür Sorge zu tragen, dass ein gleichmäßiger Bewertungsmaßstab angewandt wird.

(2) Prüfungen und Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Personen, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören und ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit in den mündlichen Prüfungen mit Ausnahme der Beratungen des Prüfungsausschusses allgemein oder im Einzelfall gestatten. § 50 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Den zu prüfenden Beamtinnen und Beamten mit Schwerbehinderung sind im Prüfungsverfahren auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Behinderung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches oder personalärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 36

Ordnungsverstöße

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches, einer Täuschung oder eines sonstigen Verstoßes gegen die Ordnung während der schriftlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann in schweren Fällen die einzelne Prüfungsarbeit mit der Punktzahl 0 bewerten oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Macht sich die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte während der mündlichen Prüfung eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung schuldig oder verstößt sie oder er sonst gegen die Ordnung, so kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. Er kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(3) Wird innerhalb von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, dass eine Täuschung vorgelegen hat, so kann die oberste Landesbehörde die Prüfung für ungültig erklären und die Einziehung des Prüfungszeugnisses verfügen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

(4) Die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte ist vor einer Entscheidung zu hören.

§ 37

Säumnis, Verhinderung, Rücktritt

(1) Versäumt die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte die schriftliche oder mündliche Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit ungenügend bewertet oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

(2) Beruht die Säumnis auf einem Grund, den die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte nicht zu vertreten hat, soll die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. Der Hinderungsgrund ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen oder personalärztlichen Attestes nachzuweisen. Über die Anerkennung eines privatärztlichen Attestes entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bestimmt zugleich, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte Prüfungsarbeiten anzurechnen sind. Für die Anrechnung sind insbesondere die Zahl der bereits abgelieferten Prüfungsarbeiten sowie Dauer, Grund und Häufigkeit der Säumnis zu berücksichtigen. Anstelle des Prüfungsausschusses kann auch die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle die Entscheidungen treffen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die schriftliche oder die mündliche Prüfung als nicht begonnen. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass anstelle des Prüfungsausschusses die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle über die Genehmigung entscheidet.

§ 38 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst:

1. für den mittleren Dienst in der Laufbahnprüfung fünf Aufgaben aus den folgenden Gebieten:
 - a) Allgemeines Abgabenrecht,
 - b) Steuern vom Einkommen und Ertrag,
 - c) Umsatzsteuer,
 - d) Buchführung und Bilanzwesen sowie
 - e) Steuererhebung oder Staats- und Verwaltungskunde,
2. für den gehobenen Dienst in der Zwischenprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Gebieten:
 - a) Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht),
 - b) Steuern vom Einkommen und Ertrag,
 - c) Umsatzsteuer,
 - d) Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen sowie
 - e) Öffentliches Recht,
3. für den gehobenen Dienst in der Laufbahnprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Gebieten:
 - a) Abgabenrecht,
 - b) Steuern vom Einkommen und Ertrag,
 - c) Umsatzsteuer,
 - d) Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung sowie
 - e) Besteuerung der Gesellschaften.

Jedes Prüfungsgebiet soll mit Aufgaben aus übergreifenden oder angrenzenden Fachgebieten verbunden werden. Aufgaben der Laufbahnprüfung können mit Fragen der Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausgewählt. Die zugelassenen Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit müssen auf den Prüfungsaufgaben angegeben sein. Die Prüfungsaufgaben sind geheim zu halten und für jedes Prüfungsgebiet getrennt in versiegelten Umschlägen aufzubewahren, die erst an dem jeweiligen Prüfungstage in Gegenwart der zu prüfenden Beamtinnen und Beamten zu öffnen sind.

(3) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Einblick in die Entwürfe erlangen können. Alle Verwaltungsangehörigen, die von dem Inhalt der Aufgabenentwürfe und von etwaigen Lösungshinweisen Kenntnis erhalten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(4) Für die Bearbeitung jeder Aufgabe sind in der Laufbahnprüfung des mittleren Dienstes und in der Zwischenprüfung drei, in der Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes fünf Stunden zur Verfügung zu stellen. Die Bearbeitungszeit kann angemessen gekürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird. An einem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden; spätestens nach zwei aufeinanderfolgenden Prüfungstagen bleibt ein Tag prüfungsfrei.

§ 39

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Vor der schriftlichen Prüfung sind die zu prüfenden Beamtinnen und Beamten auf die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und darauf hinzuweisen, dass eine ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit mit der Punktzahl 0 bewertet wird (§ 40 Absatz 3).

(2) Die zu prüfenden Beamtinnen und Beamten haben die Prüfungsarbeiten selbstständig unter ständiger Aufsicht zu fertigen. Während der Bearbeitungszeit dürfen sie sich mit anderen Personen nicht verständigen und nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden.

(3) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit haben die zu prüfenden Beamtinnen und Beamten ihre Arbeiten abzugeben, auch wenn diese unvollendet sind. Die Entwürfe und die Prüfungsaufgaben sind den Lösungen beizufügen.

(4) Die zu prüfenden Beamtinnen und Beamten, die sich eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, können von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Arbeit ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Er entscheidet über die endgültig zu treffenden Maßnahmen innerhalb einer Woche.

(5) Die Aufsichtsperson vermerkt auf jeder abgegebenen Arbeit, wann die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte die Arbeit begonnen, unterbrochen und beendet hat, sowie festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung.

(6) Die Aufsichtsperson fertigt an jedem Prüfungstag eine Niederschrift über die Durchführung der Prüfung und vermerkt darin den Hinweis nach Absatz 1 sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit. Die Ursachen und die Dauer etwaiger Unterbrechungen der Bearbeitungszeit sowie festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung sind anzugeben.

§ 40

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen eine oder einer Mitglied des Prüfungsausschusses sein soll, zu bewerten. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüferinnen oder Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für jede Prüfungsarbeit ist eine Punktzahl zu erteilen. Jede ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit ist mit der Punktzahl 0 zu bewerten.

§ 41

Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Im Anschluss an die Bewertung der Prüfungsarbeiten setzt der Prüfungsausschuss die Endpunktzahl der Zwischenprüfung fest. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Endpunktzahl ist die Summe aus

1. der zehnfachen Durchschnittspunktzahl der Leistungen bis zur Zwischenprüfung (§ 18 Absatz 10 Satz 1 und Anlage 7) und
2. der 30-fachen Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn

1. mindestens drei Prüfungsarbeiten mit jeweils mindestens fünf Punkten bewertet worden sind,

2. in der schriftlichen Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens fünf erreicht worden ist und

3. die Endpunktzahl mindestens 200 beträgt.

(4) Bei bestandener Zwischenprüfung setzt der Prüfungsausschuss anhand der Endpunktzahl die Prüfungsgesamtnote (§ 6 Absatz 4) fest.

§ 42

Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der zu prüfenden Beamtin oder dem zu prüfenden Beamten im Anschluss an die Prüfung die Bewertung der Prüfungsarbeiten, die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote nach der Anlage 11 schriftlich mit.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach der Anlage 12.

(3) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oberste Landesbehörde oder an die von ihr bestimmte Stelle zu richten ist, wird der zu prüfenden Beamtin oder dem zu prüfenden Beamten Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Bewertung und der ihr zugrundeliegenden Unterlagen gewährt.

§ 43

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Zulassungspunktzahl fest. Ihr oder ihm müssen vorliegen:

1. die Beurteilung nach Anlage 2 oder Anlage 3,
2. die Beurteilung nach Anlage 6 oder die Beurteilungen nach den Anlagen 8 und 9 sowie
3. das Beurteilungsblatt nach Anlage 13 oder Anlage 14

(2) Für die Ermittlung der Zulassungspunktzahl ist

1. bei der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst die Summe der sechsfachen Durchschnittspunktzahl für die Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 15 Absatz 3), der sechsfachen Punktzahl für die Leistungen in der praktischen Ausbildung (§ 5 Absatz 2) sowie der 20fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bilden und
2. bei der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst die Summe der siebenfachen Studiennote für das Grundstudium, der achtfachen Studiennote für das Hauptstudium (§ 18 Absatz 10 und 11), der fünffachen Punktzahl für die Leistungen in der praktischen Ausbildung (§ 5 Absatz 2) sowie der vierzehnfachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bilden.

(3) Zur mündlichen Prüfung werden zu prüfende Beamtinnen und Beamte zugelassen, wenn

1. mindestens drei Prüfungsarbeiten mit fünf oder mehr Punkten bewertet worden sind,
2. in der schriftlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht wurde und
3. die Zulassungspunktzahl im mittleren Dienst mindestens 160 Punkte und im gehobenen Dienst mindestens 170 Punkte beträgt.

(4) Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. Die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte ist hiervon durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich nach der Anlage 15 oder 16 zu unterrichten.

(5) Der zu prüfenden Beamtin oder dem zu prüfenden Beamten werden die Ergebnisse ihrer oder seiner schriftlichen Prüfungsarbeiten vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

§ 44

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung für den mittleren Dienst kann sich auf die Fächer nach den Nummern 1 bis 12 der Anlage 4, die für den gehobenen Dienst auf die Fächer nach den Nummern 1 bis 7 der Anlage 10 erstrecken. Neben den fachlichen Kenntnissen ist insbesondere zu prüfen, ob die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte über die notwendigen methodischen und sozialen Kompetenzen verfügt.

(2) Die Personal- und Ausbildungsakten sind zur Einsichtnahme für den Prüfungsausschuss bereitzuhalten.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll vor der mündlichen Prüfung mit jeder zu prüfenden Beamtin und jedem zu prüfenden Beamten sprechen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er achtet darauf, dass die zu prüfenden Beamtinnen und Beamten in geeigneter Weise befragt werden, und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(5) In der mündlichen Prüfung werden Gruppen von nicht mehr als fünf, in Ausnahmefällen sechs zu prüfenden Beamtinnen und Beamten geprüft. Die Prüfung dauert für jede zu prüfende Beamtin und jeden zu prüfenden Beamten in der Regel

1. für den mittleren Dienst 30 Minuten und
2. für den gehobenen Dienst 45 bis 60 Minuten.

(6) Die Leistungen der zu prüfenden Beamtin oder des zu prüfenden Beamten werden durch den Prüfungsausschuss nach der Anlage 13 oder 14 bewertet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Durchschnittspunktzahl auszudrücken.

(7) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn eine Durchschnittspunktzahl von mindestens fünf erreicht worden ist.

§ 45

Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berechnet der Prüfungsausschuss die Endpunktzahl und ermittelt das Ergebnis der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst nach Anlage 13 und für den gehobenen Dienst nach Anlage 14.

(2) Die Endpunktzahl der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst ist die Summe aus

1. der sechsfachen Durchschnittspunktzahl der Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung,
2. der sechsfachen Punktzahl der Leistungen in der praktischen Ausbildung,
3. der 20-fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung und
4. der achtfachen Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung.

Die Endpunktzahl der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst ist die Summe aus

1. der siebenfachen Studiennote für das Grundstudium,
2. der achtfachen Studiennote für das Hauptstudium,
3. der fünffachen Punktzahl nach § 5 Absatz 2,
4. der 14-fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie
5. der sechsfachen Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfungsleistungen.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Beamtin oder der Beamte die mündliche Prüfung bestanden hat und eine Endpunktzahl von mindestens 200 erreicht hat.

(4) Bei bestandener Laufbahnprüfung setzt der Prüfungsausschuss anhand der Endpunktzahl die Prüfungsgesamtnote (§ 6 Absatz 4) fest.

§ 46

Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den zu prüfenden Beamtinnen und Beamten im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses die erreichte Endpunktzahl, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote bekannt.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach der Anlage 12.

(3) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bestätigung der Bekanntgabe gemäß Absatz 1 auf einem Vordruck nach der Anlage 17 oder 18.

(4) § 42 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 47

Wiederholung von Prüfungen

(1) Hat die zu prüfende Beamtin oder der zu prüfende Beamte die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig (§ 4 Absatz 2 Satz 6 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes), kann die Zwischenprüfung nur innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Der Vorbereitungsdienst wird nicht verlängert.

(2) Hat eine zu prüfende Beamtin oder ein zu prüfender Beamter die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig (§ 3 Absatz 2 Satz 4 und § 4 Absatz 2 Satz 6 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes), so kann sie oder er zu dem der Wiederholungsprüfung vorangehenden Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung oder dem vorangehenden Teil der Fachstudien zugelassen werden. Der Vorbereitungsdienst kann bis zum Abschluss dieser Prüfung verlängert werden.

(3) Die Prüfungen sind vollständig zu wiederholen. Bei der Ermittlung der Prüfungsergebnisse gilt § 11 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den zu prüfenden Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst endgültig nicht bestanden oder auf deren Wiederholung verzichtet haben, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkennen, wenn sie fachlich und persönlich für die Laufbahn des mittleren Dienstes geeignet sind. Die zu prüfenden

Beamtinnen und Beamten, denen die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkannt wird, erhalten ein Befähigungszeugnis.

§ 48

Niederschrift über die Laufbahnprüfung

Über die Laufbahnprüfung ist eine Niederschrift nach der Anlage 19 oder 20 zu fertigen. Die Niederschrift ist mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 49

Fehlerberichtigung

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten bei der Ermittlung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse können berichtigt werden. Unrichtige Prüfungszeugnisse sind zurückzugeben.

Teil 5

Einheitlichkeit im Bildungs- und Prüfungswesen

§ 50

Koordinierungsausschuss

(1) Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Ausbildung, der Einführung, der Prüfungen und der Fortbildung wird ein Ausschuss aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und der obersten Landesbehörden gebildet (Koordinierungsausschuss). Die Leitung des Koordinierungsausschusses und die Geschäftsführung liegen bei der Vertreterin oder dem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Der Koordinierungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

1. Richtlinien aufzustellen für

- a) die Unterrichts- und Studienpläne (§ 9 Absatz 1),
- b) die Lehrpläne (§ 9 Absatz 3),
- c) die ergänzenden und die fortführenden Studien an der Bundesfinanzakademie,

- d) die Gestaltung der berufspraktischen Ausbildungs- und Studienzeiten sowie
- e) die berufspädagogische Fortbildung der Lehrenden,

2. Maßnahmen zu empfehlen, die

- a) die Einheitlichkeit der Ausbildung, der Einführung und der Fortbildung sowie des Prüfungsverfahrens und der Prüfungsanforderungen gewährleisten sowie
- b) nach § 7 Absatz 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes zu entwickeln sind,

3. Erfahrungen auszutauschen über

- a) die Auswahl der Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber und der Aufstiegsbewerberinnen und Aufstiegsbewerber und
- b) die Durchführung der Ausbildung, der Einführung, der Prüfungen und der Fortbildung sowie

4. Tagungen vorzubereiten für die Aus- und Fortbildungsreferentinnen und Aus- und Fortbildungsreferenten der Oberfinanzdirektionen oder der Landesfinanzbehörden, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnehmen, und für die Leiterinnen und Leiter der Bildungsstätten oder der Fachbereiche an Fachhochschulen der Verwaltung, soweit diese der Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten dienen, sowie Veranstaltungen zur berufspädagogischen Fortbildung der Lehrenden vorzubereiten.

(3) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind berechtigt, Einblick in den Lehrbetrieb aller der Aus- und Fortbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten dienenden Bildungsstätten und Einrichtungen zu nehmen sowie an den Prüfungen einschließlich der Beratungen teilzunehmen und die Prüfungsunterlagen einzusehen.

(4) Der Koordinierungsausschuss kann zur Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Mit Zustimmung der obersten Landesbehörden können in die Arbeitsausschüsse weitere sachverständige Beschäftigte aufgenommen werden.

Teil 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 51

Personalvertretung

Landesrechtliche Vorschriften über die Beteiligung der Personalvertretungen der Beamtinnen und der Beamten bleiben unberührt.

§ 52

Mitwirkung im Hochschulbereich

Die Mitwirkung der Angehörigen der Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 an der Gestaltung des Studiums im Sinne des § 73 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Nummer 5 des Hochschulrahmengesetzes ist durch Landesrecht sicherzustellen.

§ 53

Übergangsregelung

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist die Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, weiter anzuwenden mit der Maßgabe, dass an die Stelle des § 44 Absatz 5 Satz 2 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung § 44 Absatz 5 Satz 2 dieser Verordnung tritt.

Anlage 1
zu § 5 Abs. 1
- mittlerer/gehobener Dienst -
Plan für die
praktische Ausbildung

Finanzamt

Plan für die praktische Ausbildung

von _____
Dienst- oder Amtsbezeichnung Vor- und Zuname

geboren am _____

Besondere Bemerkungen (Schwerbehinderung usw.) _____

Gesehen:

Aufgestellt:

Ort, Datum

Ort, Datum

Vorsteher(in) des Finanzamtes

Ausbildungsleiter(in)

Ausbildungsabschnitt (1)	Ausbildungsstelle (2)	planmäßig vorgesehene Zeit (3)

tatsächlich eingesetzt von bis (4)	Bemerkungen (5)

Gesehen:

Abgeschlossen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Vorsteher(in) des Finanzamtes

Ausbildungsleiter(in)

Anlage 2
zu § 5 Abs. 2
- mittlerer Dienst -
Beurteilung in der
berufspraktischen Ausbildung

Finanzamt

Beurteilung

von

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Zuname

in der berufspraktischen Ausbildung

1. Leistungen in der praktischen Ausbildung
(insbesondere Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse,
Arbeitssorgfalt, Arbeitstempo): _____

2. Befähigung (insbesondere Fachkenntnisse, mündliche
und schriftliche Ausdrucksfähigkeit): _____

3. Eignung
(insbesondere Initiative, Arbeitsbereitschaft): _____

4. Leistungen in den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften
(insbesondere Mitarbeit und Fähigkeit, die
theoretischen Fachkenntnisse praktisch umzusetzen): _____

5. Ergänzende Bemerkungen (u.a. Eigenschaften,
Interessen, besondere Kenntnisse, Fähigkeiten): _____

6. Gesamturteil:

Punktzahl

Note

Ort, Datum

Ort, Datum

Vorsteher(in) des Finanzamtes

Ausbildungsleiter(in)

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Vor- und Zuname der beurteilten Person

Anlage 3
zu § 5 Abs. 2
- gehobener Dienst -
Beurteilung in den
berufspraktischen Studienzeiten

Finanzamt

Beurteilung

von _____

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Zuname

in den berufspraktischen Studienzeiten

1. Leistungen in der praktischen Ausbildung
(insbesondere Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse,
Arbeitsorgfalt, Arbeitstempo): _____

2. Befähigung (insbesondere Fachkenntnisse, mündliche
und schriftliche Ausdrucksfähigkeit): _____

3. Eignung
(insbesondere Initiative, Arbeitsbereitschaft): _____

4. Leistungen in den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften
(insbesondere Mitarbeit und Fähigkeit, die
theoretischen Fachkenntnisse praktisch umzusetzen): _____

5. Ergänzende Bemerkungen (u.a. Eigenschaften,
Interessen, besondere Kenntnisse, Fähigkeiten): _____

6. Gesamturteil: _____

Punktzahl

Note

Ort, Datum

Ort, Datum

Vorsteher(in)

Ausbildungsleiter(in)

Kennntnis genommen:

Ort, Datum

Vor- und Zuname der beurteilten Person

Anlage 4
zu § 15
- mittlerer Dienst -
Fächer/Mindeststunden in der
fachtheoretischen Ausbildung

Fächer und Mindeststunden in der fachtheoretischen Ausbildung

Fächer		Mindeststunden und anteilige Übungsstunden	Unterrichts- stunden insgesamt
1.	Politische Bildung, Staatskunde, Geschichte der Steuerverwaltung	40	
2.	Allgemeine Verwaltungskunde, Recht des öffentlichen Dienstes		
3.	Allgemeines Abgabenrecht	75	
4.	Allgemeine Rechtskunde		
5.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	180	
6.	Umsatzsteuer	45	
7.	Buchführung und Bilanzwesen	75	
8.	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung		
9.	Steuererhebung (Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen)		
10.	Wirtschafts- und Sozialkunde		
11.	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Kommunikation, Kooperation, bürgerorientiertes Verhalten)	35	
12.	Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Steuerverwaltung	60	
	Mindeststunden insgesamt		510
	Unterrichtsstunden in den Fächern, für die keine Mindeststunden vorgegeben sind, zusätzliche Übungsstunden, Aufsichtsarbeiten, Dispositionsstunden		290
	Gesamtstunden		800

Anlage 5
zu § 15 Abs. 3
- mittlerer Dienst -
Teilbeurteilung der Leistungen im
ersten Teilabschnitt der
fachtheoretischen Ausbildung

Bildungsstätte

Teilbeurteilung der Leistungen

VON _____

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Zuname

Finanzamt

im ersten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung

Fach*	Punktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde	
Allgemeines Abgabenrecht	
Allgemeine Rechtskunde	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Buchführung und Bilanzwesen	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	
Steuererhebung	
Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Steuerverwaltung	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Leiter(in) der Bildungsstätte

Vor- und Zuname der beurteilten Person

Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Unterrichtsplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

Anlage 6
zu § 15 Abs. 3
- mittlerer Dienst -
Teilbeurteilung der Leistungen
im zweiten Teilabschnitt der
fachtheoretischen Ausbildung/
Abschließende Beurteilung der
Leistungen in der fachtheoretischen
Ausbildung

Bildungsstätte

I.

Teilbeurteilung der Leistungen

von _____

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Zuname

Finanzamt

**im zweiten Teilabschnitt
der fachtheoretischen Ausbildung**

Fach *	Punktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde	
Allgemeines Abgabenrecht	
Allgemeine Rechtskunde	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Buchführung und Bilanzwesen	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	
Steuererhebung	
Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Kommunikation, Kooperation, bürgerorientiertes Verhalten)	
Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Steuerverwaltung	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	

* Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Unterrichtsplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

II.

Abschließende Beurteilung der Leistungen

von _____
 Dienst- oder Amtsbezeichnung Vor- und Zuname

 Finanzamt

in der fachtheoretischen Ausbildung

Durchschnittspunktzahl der fachtheoretischen Ausbildung im		x	Dauer des Abschnitts in Monaten		=
ersten Teilabschnitt			3		
zweiten Teilabschnitt		x	5		=
					: 8

Durchschnittspunktzahl
 (§ 6 Abs. 3 StBAPO)

Note (§ 6 Abs. 3 StBAPO)

Kenntnis genommen:

 Ort, Datum

 Ort, Datum

 Leiter(in) der Bildungsstätte

 Vor- und Zuname der beurteilten Person

Anlage 7
zu § 18 Abs. 10
- gehobener Dienst -
Teilbeurteilung der Leistungen im
Grundstudium bis zur Zwischenprüfung

Bildungsstätte

Teilbeurteilung der Leistungen

von

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Zuname

Finanzamt

**im Grundstudium
bis zur Zwischenprüfung**

Fach [*]	Punktzahl der Leistungen
Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen	
Privatrecht	
Öffentliches Recht	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Leiter(in) der Bildungsstätte/des Fachbereichs

Vor- und Zuname der beurteilten Person

^{*}) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

Anlage 8

(zu § 18 Abs. 10 und 11)

- gehobener Dienst -

Beurteilung der Leistungen im Grundstudium

Bildungsstätte

Beurteilung der Leistungen

von

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Familienname

Finanzamt

im Grundstudium

Fach¹		Punktzahl der Leistungen		
I.	Durchschnittspunktzahl der Leistungen bis zur Zwischenprüfung (Anlage 7)			(1)
II.	Studienleistungen im Grundstudium nach der Zwischenprüfung bis zu den Abschlussklausuren			
	Abgabenrecht			
	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung			
	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
	Umsatzsteuer			
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung			
	Besteuerung der Gesellschaften			
	Privatrecht			
	Öffentliches Recht			
	Wirtschaftswissenschaften			
	Informations- und Wissensmanagement			
	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement ²			
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns ²			
	Summe der Punktzahlen			
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)		(2)	
	<u>Summe der Durchschnittspunktzahlen</u>			
	2			
	x 4			
			$\frac{(1+2) \times 4}{2}$	(A)

¹ Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden.

Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

² Die Leistungen in den Fächern „Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement“ und „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“ werden zusammen bewertet (Summe der Einzelleistungen : 2).

Fach ³		Punktzahl der Leistungen		
III.	Abschlussklausuren			
	Abgabenrecht			
	Umsatzsteuer			
	Steuern von Einkommen und Ertrag			
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung			
	Privatrecht			
	Summe der Punktzahlen			
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)		(3)	
	Durchschnittspunktzahl x 3			(B)
			(3) x 3	

Summe
Summe : 7
Studiennote Grundstudium (§ 6 Abs. 3 StBAPO)

A + B
(A + B) : 7

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Vor- und Familienname der beurteilten Person

Ort, Datum

Leiter(in) der Bildungsstätte/des Fachbereichs

³ Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden. Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

Anlage 9

(zu § 18 Absatz 10 und 11 Nummer 2)

– gehobener Dienst –

Beurteilung der Leistungen im Hauptstudium

Bildungsstätte

Beurteilung der Leistungen

von

Dienst- oder Amtsbezeichnung

Vor- und Familienname

Finanzamt

im Hauptstudium

Fach ⁴		Punktzahl der Leistungen	
I.	Studienleistungen im Hauptstudium		
	Abgabenrecht		
	Steuern vom Einkommen und Ertrag		
	Umsatzsteuer		
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung		
	Besteuerung der Gesellschaften		
	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement⁵		
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns ²		
	Summe der Punktzahlen		
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	(1)	
	Durchschnittspunktzahl x 5	(1) x 5	(A)
II.	Schriftliche Arbeit		
	Leistung der schriftlichen Arbeit	(2)	
	Punktzahl x 2	(2) x 2	(B)

⁴ Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden.
Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

⁵ Die Leistungen in den Fächern „Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement“ und „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“ werden zusammen bewertet (Summe der Einzelleistungen : 2).

III.	Schwerpunktthema
	Punktzahl

	(3)		
		(3)	(C)

Summe
Summe : 8
Studiennote Hauptstudium (analog § 6 Absatz 3 StBAPO)

A + B + C
(A + B + C) : 8

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Leiter(in) der Bildungsstätte/des Fachbereichs

Ort, Datum

Vor- und Familienname der beurteilten Person

Anlage 10

Studienfächer und Unterrichtsstunden sowie Mindeststunden in den Fachstudien

(zu § 19 - gehobener Dienst -)

Studienfächer, Unterrichtsstunden, Mindeststunden

	Studienfächer: Pflichtfächer (1. bis 8.) Wahlprüfveranstaltungen (9.) Schwerpunkthema (10.) Fallstudien (11.)	Mindeststunden im Grundstudium		Mindeststunden im Hauptstudium	Unterrichtsstunden (zu 1. bis 11. Mindeststunden)
		bis zur Zwischenprüfung (frühestens nach 4 Monaten)	bis zum Ende des Grundstudiums		
1.	Steuerrecht				
1.1	Allgemeines Steuerrecht				
1.1.1	Abgabenrecht (Abgabenordnung, Vollstreckungsrecht, Steuerstrafrecht, Finanzgerichtsordnung)	40	118	41	159
1.1.2	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	20	62	-	62
1.2	Besonderes Steuerrecht				
1.2.1	Steuern vom Einkommen und Ertrag	70	183	45	228
1.2.2	Umsatzsteuer	35	96	36	132
1.2.3	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung	39	104	38	142
1.2.4	Internationales Steuerrecht	-	-	25	25
1.3	Besteuerung der Gesellschaften	-	45	49	94
2.	Privatrecht (Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht)	35	92	-	92
3.	Öffentliches Recht (Staatsrecht, Europarecht, Öffentliches Dienstrecht)	26	60	-	60
4.	Wirtschaftswissenschaften (Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre in Wirtschaft und Verwaltung, Ökonomisches Verwaltungshandeln)	-	48	-	48
5.	Informations- und Wissensmanagement (Risikomanagementsysteme)	-	23	-	23
6.	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement				55
7.	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandels				95
8.	Methoden der Rechtsanwendung	-	20	-	20
	Zwischensumme Pflichtfächer				1235

	Studienfächer: Pflichtfächer (1. bis 8.) Wahlpflichtveranstaltungen (9.) Schwerpunkthema (10.) Fallstudien (11.)	Mindeststunden im Grundstudium bis zur Zwischenprüfung (frühestens nach 4 Monaten)		Mindeststunden im Hauptstudium	Unterrichtsstunden (zu 1. bis 11. Mindeststunden)
9.	Wahlpflichtveranstaltungen:				
9.1	zu ausgewählten Themen der Studienfächer 1. bis 4. und zu Fremdsprachen			60	
9.2	zu ausgewählten Themen der Studienfächer 6. bis 7., insbesondere zu den Themen Wissensmanagement und Umgang mit Innovationen			60	
	Zwischensumme Wahlpflichtveranstaltungen				120
10.	Schwerpunkthema			30	30
11.	Fallstudien				35
	Übungsstunden für die Studienfächer 1. bis 5. im Grund- und Hauptstudium				440
	Aufsichtsarbeiten im Grund- und Hauptstudium (einschließlich der Abschlussklausuren)				97
	Dispositionsstunden im Grund- und Hauptstudium				243
					2.200

Anlage 11
 (zu § 42 Absatz 1)

– gehobener Dienst –

Mitteilung über das Ergebnis der Zwischenprüfung

Mitteilung über das Ergebnis der Zwischenprüfung

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____

Frau/Herrn _____

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname

über

Frau Vorsteher(in) des Finanzamtes /

Herrn Vorsteher des Finanzamtes _____

I. Leistungen bis zur Zwischenprüfung				
Durchschnittspunktzahl aus Anlage 7		(1)		
Durchschnittspunktzahl x 10			(A)	
			(1) x 10	
II. Geprüfte Gebiete				
Prüfungsarbeiten		Punktzahl der Leistungen		
Der Prüfungsausschuss hat Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten wie folgt bewertet:				
Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- u. Steuerstrafrecht)				
Steuern vom Einkommen und Ertrag				
Umsatzsteuer				
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen				
Öffentliches Recht				
Summe der Punktzahlen				
Durchschnittspunktzahlen (§ 6 Abs. 3 StBAPO)		(2)		
Durchschnittspunktzahl x 30			(B)	
			(2) x 30	
Endpunktzahl			A+B	
Nur bei bestandener Zwischenprüfung (§ 41 Abs. 4): Prüfungsgesamtnote (§ 6 Abs. 4 StBAPO)				

Textvorschlag A (Zwischenprüfung bestanden):

Sie haben die Zwischenprüfung bestanden (§ 41 Absatz 3 StBAPO).

Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittspunktzahl _____, Ihre Prüfungsarbeiten sind mit einer Durchschnittspunktzahl _____ beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Absatz 2 StBAPO von _____ und die Prüfungsgesamtnote _____.

Textvorschlag B (Zwischenprüfung nicht bestanden, Grund: nicht genug Prüfungsarbeiten mit mindestens 5 Punkten):

Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Absatz 3 StBAPO):

Begründung:

Sie haben nur in _____ Prüfungsarbeiten fünf oder mehr Punkte erreicht und nicht wie gefordert in mindestens drei Prüfungsarbeiten (§ 41 Absatz 3 Nummer 1 StBAPO).

Nach § 4 Absatz. 2 Satz 6 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Zwischenprüfung einmal wiederholen / dürfen Sie die Zwischenprüfung nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag C (Zwischenprüfung nicht bestanden, Grund: zu geringe Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung):

Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden (§41 Absatz 3 StBAPO).

Begründung:

Sie haben in der schriftlichen Prüfung nicht die geforderte Durchschnittspunktzahl von mindestens 5 erreicht (§ 41 Absatz 3 Nummer 2 StBAPO).

Nach § 4 Absatz. 2 Satz 6 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Zwischenprüfung einmal wiederholen / dürfen Sie die Zwischenprüfung nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag D (Zwischenprüfung nicht bestanden, Grund: zu geringe Endpunktzahl):

Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Absatz 3 StBAPO).

Begründung:

Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittspunktzahl _____, Ihre Prüfungsarbeiten sind mit der Durchschnittspunktzahl _____ beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Absatz 2 StBAPO von _____.

Die von Ihnen erreichte Endpunktzahl liegt unter der geforderten Endpunktzahl von mindestens 200 (§ 41 Absatz 3 Nummer 3 StBAPO).

Nach § 4 Absatz. 2 Satz 6 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Zwischenprüfung einmal wiederholen / dürfen Sie die Zwischenprüfung nicht mehr wiederholen.

Ort, Datum

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Unterschrift

Anlage 12
zu § 42 Abs. 2 und § 46 Abs. 2
- mittlerer/gehobener Dienst -
Prüfungszeugnis

Der Prüfungsausschuss _____

_____ bei _____

Prüfungszeugnis

Herr/Frau

_____ Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

geboren am _____ hat die Laufbahnprüfung/Zwischenprüfung für den

Dienst am

mit der Endpunktzahl

und der Prüfungsgesamtnote

bestanden.

Ort, Datum

**Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Anlage 13
zu § 43 Abs. 1 und § 45 Abs. 1
- mittlerer Dienst -
Beurteilungsblatt
für die Laufbahnprüfung

Beurteilungsblatt:
Laufbahnprüfung
für den mittleren Dienst

Vor- und Zuname	geboren am
Dienst- oder Amtsbezeichnung	Finanzamt
Schwerbehinderung	

		Punktzahl	Durchschnitts- punktzahl	Durchschnitts- punktzahl x Multiplikator
I.	Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2 StBAPO, Anlage 2)			
II.	Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 15 Abs. 3 StBAPO, Anlage 6)			
III.	Ergebnis der schriftlichen Laufbahnprüfung (§ 40 Abs. 3 StBAPO)			
Geprüfte Gebiete				
Allgemeines Abgabenrecht				
Steuern vom Einkommen und Ertrag				
Umsatzsteuer				
Buchführung und Bilanzwesen				
Steuererhebung oder Staats- und Verwaltungskunde				
Summe der Punktzahlen				
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)				
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i.V.m. geprüft worden.				
IV.	Zulassungspunktzahl für die mündliche Laufbahnprüfung (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 StBAPO)			
	Punktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (I.)	x 6		
	Durchschnittspunktzahl der Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (II.)	x 6		
	Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten (III.)	x 20		
Summe = Endpunktzahl				

		Punktzahl	Durchschnitts- punktzahl	Durchschnitts- punktzahl x Multiplikator
V.	Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 44 Abs. 1 und 6 StBAPO)			
	Geprüfte Gebiete			
	Summe der Punktzahlen			
	Durchschnittspunktzahl			
VI.	Ergebnis der Laufbahnprüfung (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 StBAPO)			
	Punktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (I.)	x 6		
	Durchschnittspunktzahl der Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (II.)	x 6		
	Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten (III.)	x 20		
	Durchschnittspunktzahl in der mündlichen Prüfung (V.)	x 8		
	Endpunktzahl			
Prüfungsgesamtnote (§ 45 Abs. 4 StBAPO)				

Ort, Datum

**Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Anlage 14

zu § 43 Abs. 1 und § 45 Abs. 1

- gehobener Dienst -

Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung

**Beurteilungsblatt:
Laufbahnprüfung
für den gehobenen Dienst**

Vor- und Zuname	geboren am
Dienst- oder Amtsbezeichnung	Finanzamt
Schwerbehinderung	

		Punktzahl	Durchschnitts- punktzahl	Durchschnitts- punktzahl x Multiplikator
I.	Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (§ 5 Abs. 2 StBAPO, Anlage 3)			
II.	Beurteilung in den Teilen der Fachstudien (§ 18 Abs. 10 und 11 StBAPO)			
	Grundstudium ¹ (Anlage 8 zu § 18 Abs. 10 und 11 StBAPO)			
	Hauptstudium ² (Anlage 9 zu § 18 Abs. 10 und 11 StBAPO)			
III.	Ergebnis der schriftlichen Laufbahnprüfung (§ 40 Abs. 3 StBAPO)			
	Geprüfte Gebiete			
	Abgabenrecht			
	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
	Umsatzsteuer			
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung			
	Besteuerung der Gesellschaften			
	Summe der Punktzahlen			
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)			
	Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i.V.m. geprüft worden.			

¹ Summe (A + B) : 7 aus der Anlage 8² Summe (A + B) : 8 aus der Anlage 9

		Punktzahl	Durchschnitts- punktzahl	Durchschnitts- punktzahl x Multiplikator
IV.	Zulassungspunktzahl für die mündliche Laufbahnprüfung (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 StBAPO)			
	Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (I.)	x 5		
	Studiennote für das Grundstudium (II.)	x 7		
	Studiennote für das Hauptstudium (II.)	x 8		
	Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten (III.)	x 14		
	Summe			
V.	Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 44 Abs. 1 und 6 StBAPO)			
	Geprüfte Gebiete			
	Summe der Punktzahlen			
	Durchschnittspunktzahl			
VI.	Ergebnis der Laufbahnprüfung (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 StBAPO)			
	Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (I.)	x 5		
	Studiennote für das Grundstudium (II.)	x 7		
	Studiennote für das Hauptstudium (II.)	x 8		
	Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten (III.)	x 14		
	Durchschnittspunktzahl in der mündlichen Prüfung (V.)	x 6		
	Endpunktzahl			
Prüfungsgesamtnote (§ 45 Abs. 4 StBAPO)				

Ort, Datum

**Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Anlage 15
zu § 43 Abs. 4
- mittlerer Dienst -
Mitteilung über die Nichtzulassung
zur mündlichen Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____

Herrn/Frau

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

über
Herrn/Frau Vorsteher(in)
des Finanzamtes

Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Geprüfte Gebiete	Punktzahl der Leistungen
Allgemeines Abgabenrecht	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Buchführung und Bilanzwesen	
Steuererhebung oder Staats- und Verwaltungskunde	
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i.V.m. geprüft worden.	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 6 Abs. 3 StBAPO)	

Alternative A:

Ihre Leistungen während der fachtheoretischen Ausbildung sind mit der Durchschnittspunktzahl und der Note beurteilt worden. Der Vorsteher/Die Vorsteherin Ihres Ausbildungsfinanzamtes hat Ihre Leistungen mit der Punktzahl und der Note beurteilt. Daraus ergibt sich eine Zulassungspunktzahl nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 StBAPO von Mit dieser Zulassungspunktzahl sind Sie zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 3 Abs. 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative B:

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht überwiegend mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 3 Abs. 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Alternative C:

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind im Durchschnitt nicht mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 3 Abs. 2 StBAG ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Ort, Datum

**Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Anlage 16

(zu § 43 Absatz 4)
- gehobener Dienst -
Mitteilung über die Nichtzulassung
zur mündlichen Prüfung

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____

Herrn/Frau

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname

über

Frau Vorsteherin des Finanzamtes /

Herrn Vorsteher des Finanzamtes

Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Geprüfte Gebiete	Punktzahl der Leistungen
Abgabenrecht	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung	
Besteuerung der Gesellschaften	
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i.V.m. geprüft worden.	
Summe der Punktzahlen	
Durchschnittspunktzahl (mit zwei Dezimalstellen ohne Rundung - § 6 Absatz 3 Satz 1 StBAPO)	
Note (§ 6 Absatz 3 Satz 2 StBAPO)	

Textvorschlag A (zu geringe Zulassungspunktzahl):

Sie sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 4 StBAPO).

Begründung:

Ihre Leistungen im Grundstudium und im Hauptstudium sind mit den Durchschnittspunktzahlen und sowie den Studiennoten und bewertet worden. Die Vorsteherin/Der Vorsteher Ihres Ausbildungsfinanzamtes hat Ihre Leistungen mit der Punktzahl und der Note bewertet. Nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 StBAPO ergibt sich daraus eine Zulassungspunktzahl von

Die von Ihnen erreichte Zulassungspunktzahl liegt unter der geforderten Zulassungspunktzahl von mindestens 170 (§ 43 Absatz 3 Nummer 3 StBAPO).

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 Nach § 4 Absatz. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die schriftliche Prüfung einmal wiederholen / dürfen Sie die schriftliche Prüfung nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag B (nicht genug Prüfungsarbeiten mit mindestens 5 Punkten):

Sie sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 4 StBAPO).

Begründung:

Sie haben in nur ...schriftlichen Prüfungsarbeiten fünf oder mehr Punkte erreicht und nicht wie gefordert in mindestens drei schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 43 Absatz 3 Nummer 1 StBAPO).

Nach § 4 Absatz. 2 Satz 6 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die schriftliche Prüfung einmal wiederholen / dürfen Sie die schriftliche Prüfung nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag C (zu geringe Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung):

Sie sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Absatz 4 StBAPO).

Begründung:

Sie haben in der schriftlichen Prüfung nicht die geforderte Durchschnittspunktzahl von mindestens fünf erreicht (§ 43 Absatz 3 Nummer 2 StBAPO).

Nach § 4 Absatz. 2 Satz 6 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die schriftliche Prüfung einmal wiederholen / dürfen Sie die schriftliche Prüfung nicht mehr wiederholen.

Ort, Datum

Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Unterschrift

Anlage 17

(zu § 46 Absatz 3)

– mittlerer Dienst –

Mitteilung über das Nichtbestehen der
Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____

Frau / Herrn

Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname

über

Frau Vorsteherin des Finanzamtes /

Herrn Vorsteher des Finanzamtes

Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst

Sie haben in der mündlichen Laufbahnprüfung eine Durchschnittspunktzahl von erreicht. Ihre Prüfungsleistungen in der mündlichen Laufbahnprüfung sind damit im Durchschnitt nicht mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie haben deshalb die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 45 Absatz 2 StBAPO), wie Ihnen im Anschluss an die Beratung bekannt gegeben worden ist.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 4 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Prüfung einmal wiederholen / dürfen Sie die Prüfung nicht mehr wiederholen.

Ort, Datum

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Unterschrift

Anlage 18

(zu § 46 Absatz 3)
– gehobener Dienst –
Mitteilung über das Nichtbestehen der
Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss _____

_____ bei _____

Frau/Herrn

_____ Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname

über

Frau Vorsteherin des Finanzamtes /

Herrn Vorsteher des Finanzamtes

Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

Sie haben in der mündlichen Laufbahnprüfung eine Durchschnittspunktzahl von erreicht. Ihre Prüfungsleistungen in der mündlichen Laufbahnprüfung sind damit im Durchschnitt nicht mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie haben deshalb die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 45 Absatz 2 StBAPO), wie Ihnen im Anschluss an die Beratung bekannt gegeben worden ist.

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Prüfung einmal wiederholen / dürfen Sie die Prüfung nicht mehr wiederholen.

Ort, Datum

**Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

Unterschrift

Anlage 19

zu § 48

- mittlerer Dienst -

Niederschrift über die Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____

Niederschrift
über die Laufbahnprüfung
für den mittleren Dienst

Dem Prüfungsausschuss haben angehört (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname):

1. _____ als Vorsitzende(r)
2. _____ als Beisitzer(in)
3. _____ als Beisitzer(in)
4. _____ als Beisitzer(in)
5. _____ als Beisitzer(in)
6. _____ als Beisitzer(in)
7. _____ als Beisitzer(in)

Die nachfolgend aufgeführten zu prüfenden Beamtinnen und Beamten sind in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach den geltenden Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mündlich geprüft worden.

Ergebnis der Prüfung:

Der Prüfungsausschuss hat festgesetzt:

	Für die zu prüfende Beamtin oder den zu prüfenden Beamten (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname):	Endpunktzahl	Prüfungs- gesamtnote
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Der Ermittlung der Endpunktzahl und der Prüfungsgesamtnoten liegen die aus den beigefügten Beurteilungsblättern (Anlage 13 StBAPO) ersichtlichen Werte zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 34 Abs. 2 StBAPO)

Nichtteilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen – Anrechnung abgelieferter schriftlicher Prüfungsarbeiten (§ 37 StBAPO)

Ausschluss von der Prüfung bei Ordnungsverstößen (§ 36 StBAPO)

Die Endpunktzahl, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote sind den zu prüfenden Beamtinnen und Beamten bekannt gegeben worden (§ 46 Abs. 1 StBAPO).

Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Beisitzer(in)	Beisitzer(in)	Beisitzer(in)
Beisitzer(in)	Beisitzer(in)	Beisitzer(in)

Anlage 20
zu § 48
- gehobener Dienst -
Niederschrift über die Laufbahnprüfung

Der Prüfungsausschuss _____

bei _____

**Niederschrift
über die Laufbahnprüfung
für den gehobenen Dienst**

Dem Prüfungsausschuss haben angehört (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname):

1. _____ als Vorsitzende(r)
2. _____ als Beisitzer(in)
3. _____ als Beisitzer(in)
4. _____ als Beisitzer(in)
5. _____ als Beisitzer(in)
6. _____ als Beisitzer(in)
7. _____ als Beisitzer(in)

Die nachfolgend aufgeführten zu prüfenden Beamtinnen und Beamten sind in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach den geltenden Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mündlich geprüft worden.

Ergebnis der Prüfung:

Der Prüfungsausschuss hat festgesetzt:

	Für den die zu prüfende Beamtin oder den zu prüfenden Beamten (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname):	Endpunktzahl	Prüfungs- gesamtnote
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Der Ermittlung der Endpunktzahl und der Prüfungsgesamtnoten liegen die aus den beigegeführten Beurteilungsblättern (Anlage 14 StBAPO) ersichtlichen Werte zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 34 Abs. 2 StBAPO)

Nichtteilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen – Anrechnung abgelieferter schriftlicher Prüfungsarbeiten (§ 37 StBAPO)

Ausschluss von der Prüfung bei Ordnungsverstößen (§ 36 StBAPO)

Die Endpunktzahl, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote sind den zu prüfenden Beamtinnen und Beamten bekannt gegeben worden (§ 46 Abs. 1 StBAPO).

Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende(r)

Beisitzer(in)	Beisitzer(in)	Beisitzer(in)
Beisitzer(in)	Beisitzer(in)	Beisitzer(in)“

C.
Ausbildungsrichtlinien
für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten
(StBAR)

Der Ausschuss zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Ausbildung in der Steuerverwaltung (Koordinierungsausschuss) hat für die Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten die nachfolgenden Richtlinien erlassen. Die übrigen Richtlinien des Koordinierungsausschusses bleiben unberührt, s. StBAR zu § 50 Absatz 1 StBAPO.

Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten in der Steuerverwaltung nach dem StBAG und der StBAPO ist an den Zielen der Steuerverwaltung auszurichten. Zur Realisierung der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sowie der Bürger- und Mitarbeiterorientierung bedarf es fachlicher und verstärkt auch methodischer und sozialer Kompetenzen.

Der Vorbereitungsdienst muss dem stetigen Veränderungsprozess in der Steuerverwaltung gerecht werden. Rechtsänderungen, die Realisierung einer effizienten, dienstleistungs- und bürgerorientierten Verwaltung, die Globalisierung der Wirtschaft, die internationale Verwaltungszusammenarbeit, insbesondere in der Europäischen Union, die Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechniken sind Beispiele für die Anforderungen, denen sich die Verwaltung mit ihren Beschäftigten stellen muss. Die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung in der Laufbahn des mittleren Dienstes sowie die Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten in der Laufbahn des gehobenen Dienstes stellen hierbei das entscheidende Qualifizierungselement dar. Sie bereiten die Beamtinnen und Beamten auf die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen vor und werden dieser Aufgabe nur gerecht, wenn sich ihre Inhalte daran ausrichten und sie die Fähigkeit zum lebenslangen Lernen vermitteln.

Inhalt

Richtlinien zu

§ 5 Absatz 1 und 4 StBAG	Einstellung von Wirtschafts-, Finanz-, und Sozialwissenschaftlern
§ 1 Absatz 3 StBAPO	Selbststudium
§ 2 StBAPO	Ausbildungsreferentin oder -referent
§ 2 Absatz 3 StBAPO	Ausbildungsfinanzämter
§ 2 Absatz 4 StBAPO	Ausbildungsarbeitsgemeinschaften
§ 3 Absatz 3 und 4 StBAPO	Ausbildungsleitung; Finanzamtsleitung
§ 3 Absatz 5 StBAPO	Fortbildung, Einsatz und Entlastung der Ausbildungsleitung und der regelmäßig Auszubildenden
§ 4 StBAPO	Lehrende
§ 5 Absatz 2 StBAPO	Beurteilung
§ 8 StBAPO	Ausbildungsarbeitsgemeinschaften
§ 10 StBAPO	Übungen und Seminare
§ 12 Absatz 4 StBAPO	Urlaub
§§ 15 und 18 StBAPO	Lehrveranstaltungen
§§ 18 und 38 StBAPO	Aufsichtsarbeiten, Abschlussklausuren, schriftliche Prüfung
§ 18 Absatz 9 StBAPO	Schriftliche Arbeit
§ 24 StBAPO	Berufspraktische Studienzeiten
§ 26 StBAPO, § 5 Absatz 2 StBAG	Verkürzung der Einführungszeit
§ 31 StBAPO	Aufstieg in den mittleren und gehobenen Dienst
§ 50 Absatz 2 Nr. 1 StBAPO	Richtlinien des Koordinierungsausschusses

Richtlinien zu

§ 5 Absatz 1 und 4 StBAG (Einstellung von Wirtschafts-, Finanz-, und Sozialwissenschaftlern)

Grundsätzlich ist bei der Einstellung von Wirtschafts-, Finanz-, und Sozialwissenschaftlern ein zweijähriger Vorbereitungsdienst und das Ablegen einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung Voraussetzung (§ 5 Absatz 1 StBAG). Ist die Anzahl der einzustellenden Beamtinnen und Beamten der genannten Fachrichtungen vergleichsweise gering und rentiert sich aus diesen Gründen die Einrichtung eines Vorbereitungsdienstes nicht, so kann bei besonderem Bedarf ausnahmsweise die Einstellung auf Grundlage des § 5 Absatz 4 StBAG erfolgen. Die Verwendungsbreite ist in diesem Fall bezogen auf den Einstellungsgrund einzuschränken.

§ 1 Absatz 3 StBAPO (Selbststudium)

Selbststudium ist die eigenverantwortliche und selbstorganisierte Beschäftigung mit Lerninhalten. Im Hinblick auf die exemplarische Vermittlung von Wissen in den Lehrveranstaltungen dient das Selbststudium über die Vor- und Nachbereitung hinaus auch der Erarbeitung nicht unterrichteter Lerninhalte.

§ 2 StBAPO (Ausbildungsreferentin oder -referent)

Die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent der zuständigen Landesfinanzbehörde stellt sicher, dass Informationen über die Inhalte der fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildung sowie der Fachstudien und berufspraktischen Studien zwischen den beteiligten Ausbildungsstellen ausgetauscht werden.

§ 2 Absatz 3 StBAPO (Ausbildungsfinanzämter)

Vor Beginn der fachtheoretischen Ausbildung oder der Fachstudien erhalten die Nachwuchskräfte einen Überblick über die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, die Ausbildung, den Aufbau der Finanzverwaltung sowie über die Organisation, Aufgaben, Arbeitsabläufe und Arbeitsweise der Finanzämter. Die

Einführung soll so gestaltet werden, dass die soziale Einbindung in das Ausbildungsfinanzamt gefördert wird.

§ 2 Absatz 4 StBAPO (Ausbildungsarbeitsgemeinschaften)

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften haben die zuständigen Landesfinanzbehörden die Federführung; die Bildungseinrichtungen werden hierbei einbezogen.

§ 3 Absatz 3 und 4 StBAPO (Ausbildungsleitung; Finanzamtsleitung)

(1) Im Rahmen der Lenkungs- und Überwachungsfunktion ist die Ausbildungsleitung insbesondere verantwortlich für

1. die dienstliche und persönliche Betreuung der Nachwuchskräfte,
2. die rechtmäßige, sachgerechte, effiziente Organisation und Durchführung der Ausbildung im Finanzamt und
3. die Abstimmung der Ausbildung mit anderen für die Ausbildung Verantwortlichen.

(2) Die Ausbildungsleitung führt Einzel- und Gruppengespräche zum Stand und Fortgang der Ausbildung sowie zur Eingliederung und über Entwicklungen im Finanzamt. Dabei werden die Nachwuchskräfte auch über ihren jeweiligen Leistungsstand unterrichtet. Die Ausbildungsleitung ist befugt, den Nachwuchskräften Weisungen zu erteilen.

(3) Die Finanzamts- und Ausbildungsleitung erörtern miteinander regelmäßig, mindestens drei Mal im Jahr, den Stand und die Entwicklungen in der Ausbildung und bei Bedarf wichtige Einzelvorgänge. Die Ausbildungsleitung arbeitet mit den Sachgebietsleitungen in den Finanzämtern, in denen Teile der Ausbildung durchgeführt werden, und dem Ausbildungsreferat der zuständigen Landesfinanzbehörde eng zusammen.

(4) Mit den Beschäftigten, denen nicht nur gelegentlich Nachwuchskräfte zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden (regelmäßig Auszubildende), arbeitet sie eng zusammen und führt mit ihnen - bei Bedarf gemeinsam mit den Nachwuchskräften - Besprechungen durch.

(5) Das Ausbildungsreferat der zuständigen Landesfinanzbehörde führt regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Dienstbesprechungen mit den Ausbildungsleitungen unter Beteiligung der Bildungseinrichtungen durch.

(6) Zur Sicherstellung der sorgfältigen Ausbildung sollen Ausbildungsbezirke eingerichtet werden. Das dafür erforderliche Personal ist pädagogisch und fachlich zu schulen und im angemessenen Umfang für Ausbildungstätigkeiten freizustellen (Berücksichtigung im Rahmen der Personalbedarfsrechnung).

§ 3 Absatz 5 StBAPO (Eignung, Einsatz und Entlastung der Ausbildungsleitung und der regelmäßig Ausbildenden)

(1) Die Ausbildungsleitung und die regelmäßig Ausbildenden müssen über die für die Ausbildung erforderliche fachliche, methodische und soziale Kompetenz verfügen und berufspädagogisch qualifiziert sein.

(2) Die Ausbildungsleitung und regelmäßig Ausbildende sollen für längere Zeit eingesetzt werden.

(3) Die Ausbildungsleitung und regelmäßig Ausbildende sind von den übrigen Dienstgeschäften in dem Umfang zu entlasten, in dem sie durch die Ausbildungstätigkeit in Anspruch genommen werden. Werden Beschäftigte erstmalig als Ausbildende eingesetzt, soll ihnen bereits zur Einarbeitung die entsprechende Entlastung gewährt werden. Die Belastung durch die Aufgaben der Ausbildungsleitung ist bei der Personalzumessung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt ebenso für die Ausbildungstätigkeit der regelmäßig Ausbildenden.

§ 4 StBAPO (Lehrende)

(1) Bei der Auswahl der hauptamtlich Lehrenden sollen die praktischen und pädagogischen Qualifikationen besondere Berücksichtigung finden.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der Bildungseinrichtungen sollen an überregionalen, insbesondere steuerfachlichen Dienstbesprechungen, beteiligt werden, um auch in diesem Bereich eine Verzahnung von Theorie und Praxis sicherzustellen.

(3) Unter Berücksichtigung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen sollte ein Einsatz der hauptamtlich Lehrenden auch in der Fortbildung erfolgen.

Protokollnotiz KoA I/10: Die Formulierung „Unter Berücksichtigung“ beinhaltet auch die Begrifflichkeit „vorbehaltlich“.

(4) Die Entscheidung über den Bereich der praktischen Tätigkeit der hauptamtlich Lehrenden obliegt der für die Fachaufsicht zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

(5) Die pädagogische und fachliche Förderung soll sich auch auf nebenamtlich tätige Lehrende beziehen. Die nebenamtlich tätigen Lehrenden sollen durch die hauptamtlich Lehrenden in pädagogischer, fachlicher und organisatorischer Hinsicht unterstützt werden.

§ 5 Absatz 2 StBAPO (Beurteilung)

(1) Die Auszubildenden nehmen zeitnah gegenüber der Ausbildungsleitung zu den Leistungen der Nachwuchskräfte Stellung. Bei berufspraktischen Ausbildungsabschnitten von weniger als 20 Arbeitstagen kann auf die Anforderung einer schriftlichen Stellungnahme verzichtet werden. Die Auszubildenden erörtern Leistungsstand und Leistungsmängel mit den Nachwuchskräften so rechtzeitig, dass diese die Möglichkeit haben, ihren Leistungsstand zu verbessern, bevor die Stellungnahmen nach Satz 1 abgegeben werden.

(2) Die Bewertung der Leistungen in den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfasst insbesondere die Mitarbeit, das soziale Verhalten und die Fähigkeit, die theoretischen Fachkenntnisse praktisch umzusetzen.

(3) Das Beurteilungsermessen der Leitung des Finanzamts darf nicht durch Regelungen eingeengt werden, die über § 5 Absatz 2 Satz 2 StBAPO hinausgehen. Insbesondere sind prozentuale Vorgaben oder Richtwerte für die einzelnen Teilelemente der Beurteilung nach den Anlagen zur StBAPO nicht zulässig.

(4) Die Leitung des Finanzamts hat die Beurteilung mit den Nachwuchskräften zu besprechen. Die Ausbildungsleitung kann hinzugezogen werden.

§ 8 StBAPO (Ausbildungsarbeitsgemeinschaften)

(1) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften sollen anhand von typischen Fallgestaltungen aus dem Arbeitsalltag prozessorientiert durchgeführt werden.

(2) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften sind so zu gestalten, dass alle Nachwuchskräfte sich intensiv beteiligen (vorrangig durch Gruppenarbeit). Lehrvorträge sind nicht geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen.

(3) An einer Ausbildungsarbeitsgemeinschaft sollen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Sie soll höchstens an fünf aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften ist vorrangig Beschäftigten zu übertragen, die mit dem jeweiligen Thema in ihrer täglichen Arbeit hauptamtlich betraut sind. Werden ausnahmsweise andere Beschäftigte eingesetzt, müssen sie die Nähe zur praktischen Arbeit haben, die für die Vermittlung von praktischen Fällen notwendig ist.

§ 10 StBAPO (Übungen und Seminare)

(1) Übungen dienen der Wiederholung und Festigung des auf der Grundlage der Unterrichts- oder Studienpläne vermittelten Wissens. Sie dienen also nicht der Vermittlung neuen Wissens. In den Übungen ist bereits vermitteltes Fachwissen auf praktische Fälle anzuwenden und dabei übergreifend das Zusammenwirken verschiedener steuerrechtlicher Regelungen darzustellen. Dabei sind auch Informations- und Kommunikationstechniken einzubeziehen. Bestandteil der Übungen sind ferner Arbeits- und Entscheidungstechniken, die die Nachwuchskräfte dazu befähigen, nicht unterrichtete Themen selbständig zu erschließen.

(2) Seminare sind Veranstaltungen, in denen die Teilnehmenden ausgewählte Themen selbständig erarbeiten. Sie wenden dabei wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden an, stellen die Ergebnisse dar und setzen sich gemeinschaftlich damit auseinander. Die Themen sind insbesondere aus dem Bereich der Wahlpflichtveranstaltungen im Sinne des § 18 Absatz 4 StBAPO auszuwählen. Die Teilnehmerzahl muss dem Thema und der Arbeitsmethode angemessen sein.

(3) Übungen und Seminare können als Lehrveranstaltung im Sinne der StBAPO nur anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen der Richtlinien zu §§ 15 und 18 StBAPO erfüllen.

§ 12 Absatz 4 StBAPO (Urlaub)

Während der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften soll grundsätzlich kein Urlaub gewährt werden. Erhöhte Urlaubsansprüche sind in der berufspraktischen Studienzeit zu berücksichtigen.

§§ 15 und 18 StBAPO (Lehrveranstaltungen)

Lehrveranstaltungen im Sinne der StBAPO erfüllen folgende Voraussetzungen:

1. Ein organisatorischer Rahmen ist festgelegt (z. B. Stundenplan, Lehrsaalgruppen, Ort).
2. Es werden Lehrinhalte vermittelt, wiederholt oder geübt.
3. Der Lernprozess wird durch eine Lehrkraft angeleitet, begleitet, gesteuert und kontrolliert.
4. Die Teilnahme ist zwingend vorgesehen.

§§ 18 und 38 StBAPO (Aufsichtsarbeiten, Abschlussklausuren, schriftliche Prüfung)

Aufsichtsarbeiten, Abschlussklausuren und schriftliche Prüfungen (Klausuren) sollen sowohl in den Aufgaben (z. B. Aktenauszüge) als auch in der Lösung (z. B. Einspruchsentscheidung) praxisorientiert gestaltet sein.

§ 18 Absatz 9 StBAPO (Schriftliche Arbeit)

Das Themenangebot für die schriftliche Arbeit soll auch auf aktuelle Themen aus der Praxis ausgerichtet werden.

Protokollnotiz KoA I/10: Die Themenfindung sowie die Betreuung und / oder Bewertung der schriftlichen Arbeit kann unter Beteiligung von Vertretern aus der Praxis erfolgen.

§ 24 StBAPO (Berufspraktische Studienzeiten)

Am Ende der berufspraktischen Studien sollte ein Einsatz in einem Veranlagungsbereich probeweise erfolgen, um die Anwärtinnen und Anwärtler auf die selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorzubereiten.

§ 26 StBAPO, § 5 Absatz 2 StBAG (Verkürzung der Einführungszeit)

(1) Im Regelfall beträgt die Einführungszeit auch bei Vorliegen steuerrechtlicher Vorkenntnisse im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 StBAG 12 Monate. Nur im Ausnahmefall besteht die Möglichkeit, die Einführungszeit bei Vorliegen steuerfachlicher Qualifikationen zu verkürzen. Die obersten Finanzbehörden der Länder entscheiden in eigener Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen oder mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen über die Inanspruchnahme der Möglichkeit, die Einführungszeit zu verkürzen. Eine Verkürzung kommt nur dann in Betracht, wenn sie im fachlichen Interesse des jeweiligen Landes liegt und die Vorgaben des StBAG gewahrt werden. Ein Rechtsanspruch der Beamtinnen und Beamten auf Verkürzung der Einführungszeit besteht nicht.

(2) Das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 4 StBAG (praktische Einweisung) gilt für eine Verkürzung um bis zu drei Monate bei einem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes im gehobenen Dienst der Steuerverwaltung (§ 4 StBAG) als hergestellt, wenn sich die oberste Finanzbehörde des Landes in eigener Zuständigkeit von den steuerfachlichen Qualifikationen überzeugt hat. Eines förmlichen Antrags beim Bundesministerium der Finanzen bedarf es insoweit nicht. Diese Fälle sind dem Bundesministerium der Finanzen unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Einführungszeit anzuzeigen.

(3) Die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zur Entpflichtung von der Teilnahme am A-Lehrgang der ergänzenden Studien ist anzunehmen, wenn steuerfachliche Kenntnisse durch eine gesetzlich anerkannte oder vergleichbar zertifizierten Prüfung

1. als Steuerberater/in nach dem Steuerberatungsgesetz,
2. im Sinne des § 4 StBAG (gehobener Dienst der Steuerverwaltung) oder
3. im Rahmen der zweiten juristischen Staatsprüfung mit zwei Prüfungen in den Gebieten des

- a) Rechts der Abgabenordnung,
- b) Einkommensteuerrechts,
- c) Umsatzsteuerrechts,
- d) Körperschaftsteuerrechts,
- e) Bilanzsteuerrechts, des Bilanzrechts einschließlich der Buchführung,
- f) Bewertungsrechts sowie des Erbschaft- und des Schenkungssteuerrechts und
- g) finanzgerichtlichen Verfahrens

aktenkundig nachgewiesen sind und den aktuellen Anforderungen für die zukünftige Tätigkeit in der Steuerverwaltung genügen. Hiervon ist nicht auszugehen, wenn die genannte Prüfung mehr als 6 Jahre vor Beginn der Einführungszeit abgelegt wurde. In den Fällen der Nummer 2 beträgt der Zeitraum maximal 8 Jahre, es sei denn, es werden ausreichende berufspraktische steuerfachliche Tätigkeiten nachgewiesen. Eines förmlichen Antrags beim Bundesministerium der Finanzen bedarf es insoweit nicht. Diese Fälle sind dem Bundesministerium der Finanzen unter Darlegung der Gründe anzuzeigen.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht vor, kommt eine Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen im Ausnahmefall und nur dann in Betracht, wenn die den Antrag stellende oberste Finanzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Einführungszeit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Satz 5 StBAG nachweist. Dies umfasst insbesondere den Nachweis über die staatlich anerkannte oder vergleichbare Prüfung im Steuerrecht.

(5) Die obersten Finanzbehörden der Länder unterrichten das Bundesministerium der Finanzen darüber, ob die Steuerbeamtinnen und –beamten der Verkürzung ihrer Einführungszeit zugestimmt haben. Wird eine Verkürzung der Einführungszeit von der obersten Finanzbehörde ohne Zustimmung der Steuerbeamtinnen und –beamten beansprucht, werden die Gründe hierfür dem Bundesministerium der Finanzen dargelegt.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Satz 5 StBAG durch Prüfung der steuerfachlichen Qualifikationen feststellen.

(7) Die obersten Finanzbehörden der Länder unterrichten den Koordinierungsausschuss jährlich über die Fälle des § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 StBAG.

§ 31 StBAPO (Aufstieg in den mittleren und gehobenen Dienst)

Die Ausbildungsrichtlinien gelten für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte in der Einführungszeit entsprechend.

§ 50 Absatz 2 Nr. 1 StBAPO (Richtlinien des Koordinierungsausschusses)

Die StBAR sind im Zusammenhang mit den anderen vom Koordinierungsausschuss aufgestellten Richtlinien zu sehen. Dies sind zurzeit:

1. Bundesunterrichtsplan (§ 50 Absatz 2 Nr. 1a StBAPO)
2. Bundesstudienplan: Anlage 10 zu § 19 StBAPO (§ 50 Absatz 2 Nummer 1a StBAPO)
3. Lehrpläne für die Ausbildung im mittleren Dienst (§ 50 Absatz 2 Nummer 1b StBAPO)
4. Lehrpläne für die Ausbildung im gehobenen Dienst (§ 50 Absatz 2 Nummer 1b StBAPO)
5. Gestaltungspläne für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaft in der Ausbildung des mittleren und gehobenen Dienstes (§ 50 Absatz 2 Nummer 1d StBAPO)

